



EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

Standhafte
Widerlegung

der sogenannten

Ausführlichen Königlich-Preussischen

Beantwortung

der

von dem Wiener Hof herausgegebenen

Kurzen Verzeichnus

einiger aus denen vielfältigen von Seiten

des Königl. Preussischen Hofes wider die Berliner,
und Dresdner Tractaten

ausgeübten

friedbrüchigen Unternehmungen.

Wien und Prag, 1757.



Erstausgabe
des
ersten Theils

der Geschichte

der Stadt

von dem ersten Anfange bis zur

jetztigen Zeit

von dem ersten Anfange bis zur


jetztigen Zeit

von dem ersten Anfange bis zur

jetztigen Zeit





 Dem Berliner Hof fehlet es an Schriften-
Stellern nicht, welche die offenbare Wahrheiten zu ver-
drehen, anstatt derselben, leere Erdichtungen vor-
zulegen, andurch die ungerechteste Sachen zu be-
schönigen, und das Publicum zu verblenden, wohl gelernet
haben.

Ein neues Meister-Stück derley abscheulichen Kunstgriffen
hat derselbe durch die so betitulte ausführliche Beantwortung
der von dem Wiener Hof herausgegebenen sogenannten
Verzeichnis einiger aus den vielfältigen von Seiten des
Königl. Preussischen Hofes wieder die Berliner, und
Dresdner Traktaten ausgeübten Friedbrüchigen Unter-
nehmungen an den Tag gelegt.

Es sind darinnen Aufzüge von allerhand Gattungen an-
zutreffen, kundbare Facta werden widersprochen, irrige und er-
dichtete für Wahrheiten verkauft, wichtige zur Sache gehörige
Umstände



Umstände entweder verschwiegen, oder auf eine ungleiche Art
bengebracht; in Summa das ganze Gebäu ist auf verführerische
Gründe aufgerichtet, und so beschaffen, daß dadurch auch un-
partheyische Gemüther, wann sie von der wahren Beschaffenheit
keinen Unterricht erhalten solten, gar leicht auf irrige Gedanken
gerathen könnten.

Um also das Publicum von dem, was jezo überhaupt ge-
meldet worden, und, daß die vorangeführte Schrift von keinem
andern Korn und Schrott, als alle vorhergehende seye, zu über-
zeugen; gedenket man die nemliche Ordnung, welche in der so
betitulten kurzen Verzeichnis, und in der jezt daraufgefolgten
Preußischen Beantwortung beobachtet worden, zu halten.

Der in Anno 1744. wieder die feyerlichste Tractaten von
Anno 1742. unternommene treulose und friedbrüchige Einsall in
das Königreich Böhme will von dem Verfasser vorangeregten
Schrift damit gerechtfertiget werden, daß die Pflichten, mit
welchen der König in Preußen dem gesamten teutschen Reich,
und dessen Oberhaupt verbunden seye, der Bewegungs-Grund
gewesen, dem Reich und dessen Oberhaupt, als beede sich in
der äußersten Gefahr befunden, durch die gewaltsame
Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrucket,
und über den Hauffen geworfen zu werden, die so hoch
angepriesene Hülfe zu leisten.

Die Sache ist amoch in allzufrischen Andenken, um nicht
nöthig zu haben, sich mit einer weitläufigen Widerlegung dar-
bey aufzuhalten.

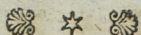
Der



Der ganzen Welt ist bekant, daß damals des Reichs-Oberhaupt in keinen Reichs-Krieg verwicklet, sondern es nur um den particular Successions-Stritt der Erzherzogl. Staaten zwischen dem Churhaufß Bayern und Erzhaufß Oesterreich zu thun gewesen, welcher den damaligen Kayser nicht als Reichs-Oberhaupt, sondern als vermeintlichen Prærendenten zu denen Oesterreichischen Staaten, mithin auch das Reich keineswegs angegangen, und woran also der König aus obhabenden Reichs-Ständischen Pflichten so wenig, als andere hohe Stände des Römischen Reichs einen Theil zu nehmen schuldig gewesen. Der König in Preußen würde auch gewiß nicht so hitzig darein gegangen seyn, und vielleicht keinen Mann aufgeopfert haben, wann es ihm allein um Erfüllung seiner Reichs-Ständischen Schuldigkeit und nicht vielmehr um Eroberung eines Theils von Böhmeim, worüber er die Partage schon in Sack gehabt, zu thun gewesen wäre.

Es ist noch keinem Lehrer des deutschen Staats-Rechts eingefallen, auch in keiner Reichs-Constitution versehen, daß die Stände des Reichs dessen Oberhaupt ausser einem declarirten Reichs-Krieg in seinen privat Haufß-Kriegen eine Hülfe zu leisten verbunden wären.

Am allerwenigsten aber wird der Berliner Hof der ehrsüchtigen Welt glauben machen, daß damals das Reich und dessen Oberhaupt in der äußersten und augenscheinlichsten Gefahr gestanden, durch die gewaltsame Unternehmungen des Wiener Hofß unterdrucket, und über den Hauffen geworfen zu werden. Wer die Gesinnung des Wiener Hofß, und dessen damalige Umstände kennet, wird vermuthlich



eines ganz andern überwiesen seyn, und bekennen müssen, daß demselben zu jener Zeit nichts mehr, als seine eigene Erhaltung angelegen, und daß er an nichts weniger, als an Unterdrückung des Reichs und dessen Oberhaupts gedacht habe, vielmehr wird das ganze Röm. Reich demselben künftig zu verdanken haben, daß ihm durch die Preussische Wuth und Oberhand nicht der letztere Stoß gegeben werde, und das andere benachbarte Reichs-Stände nicht das nemliche betrübtte Schicksal, so jezo die Chursächsishe Lande empfinden, zu befahren haben.

Der König in Preußen ware über dieses annoch durch die feyerlichste Tractaten und zwar durch den ersten Articul des Berliner: Friedens verbunden, denen Feinden Jhro Maj. der Kaiserin Königin keinen Succurs, unter was für einen Vorwand es immer seyn möge, zu geben, oder mit ihnen eine Alliance zu schließen; dann so lauten die klaren Worte des Friedens-Schlusses: *Elles ne donneront non plus aucun Secours aux Ennemis d' une de deux hautes parties contractantes sous quelque prétexte, que ce soit, & ne feront avec eux aucune alliance &c.*

Da Er aber dennoch dieser feyerlichsten Verbindung entgegen im Augusto 1744. in das Königreich Böhheim mit einer starken Armée feindlich eingefallen, so bleibet ohnkrittig, daß Er dadurch den Frieden treulosser Weise gebrochen, Jhro Majestät die Kaiserin Königin aber ebenfals von der Verbindlichkeit dieser Tractaten losgezehlet, und in das volle Recht gesetzt worden, das ihr entriessene und durch eben diesen Friedensschluß abgetretene Schlessien und Blas zu revindiciren, und zu diesem Ende in Decembri 1744. Dero Schlessische und Blasische Unterthanen
von



von denen dem friedbrüchigen König in Preußen geleisteten Gelübden loßzusprechen, und des vorigen Gehorsamst zu erinnern.

In Ansehung des zweyten Articuls des Berliner- und dritten des Dresdner Friedens wird zwar widersprochen, daß man denen Preussisch-Schlesischen Unterthanen den Genuß der zugeägten Amnestie verweigert habe, es können aber doch die beygebrachte Exempla mit dem Königl Pohlisch- und Chur-Sächsischen Commerciën-Rath Sala von Grossa und dem Capitaine und Partheygänger Bischoff, als Begebenheiten, welche ganz Schlesien bekant seynd, nicht in Abrede gestellet werden; nur gedenket man selbe mit deme zu beschönigen, daß der erste beedemahl gleich nach dem Berliner- sowohl, als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden, des andern Verbrechen aber mit dem Krieg keine Verwandtschaft gehabt habe. Wann es mit Verdrehung der wahren und Unterschiebung erdichteter Umständen gethan wäre, so werden die Berliner Schriften- Steller, welche dieses Handwerk meisterlich verstehen, allemahl recht haben.

Man läset indessen dahin gestellet seyn, wie bald der Sala von Grossa sowohl nach dem Berliner- als nach dem Dresdner Frieden von seinem Arrest befreyet worden. Was könnte wohl aber der Capitain und Partheygänger Bischoff für ein anderes mit dem Kriege keine Verwandtschaft habendes Verbrechen begangen haben, welches der König in Preußen zu bestraffen recht gehabt hätte, da er bekannter massen in disseitigen Kriegs-Diensten gestanden, und wider die Preussischen Trouppen sich gebrauchen lassen. Wann der Berliner Schriften- Steller ihme etwas mit Bestand aufzubringen gewußt hätte, würde er gewiß darmit nicht zuruck gehalten haben.

Indessen



Indessen bleibt wahr, und hat auch von dem Verfasser der Beantwortung nicht widersprochen werden können, daß dieser Capitain Bischoff der feyerlich versprochenen Amnestie nicht genossbar gemacht, und des schweren Arrests nicht entlassen worden, bis er sich selbst daraus entlediget hat.

Es ist aber auch bey diesen beeden Personen nicht geblieben, sondern es ist der Graf Johann Friedrich von Rimpfich, wegen unüberlegten währenden Krieg ausgestossenen Neden noch sechs Monath nach geschlossenen Frieden, ohnangesehen der gleich bey dem Schluß des Friedens von dem Mylord Hyndfort gemachten Vorstellung, zu Meyß in Arrest gehalten, ihm eine Straffe von 15000. Rthlr. auferleget, und dessentwegen seine Güter sequestrirt worden.

Ob nun dieses nebst anderen dergleichen Verfahren, welche man hier nicht berühren will, der im zweyten Articul des Berliner Tractats so feyerlich und mit allen Umständen beschriebenen Amnestie gleichstimmig, dieses kan man getrost dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen.

Dies Orts hat man übrigens nicht nöthig zu seyn crachtet, und sollte es der Berliner Hof vielmehr der Mäßigung des hiesigen Hofes zu verdanken haben, daß man jene Standes-Personen nicht mit Nahmen genennet welche genöthiget worden, ihre Haab, und Gut um ein geringes Geld zu verkauffen, und kan demselben ohnmöglich entfallen seyn, daß man gewisse in Schlesi-en allzeit über 400000. Fl. geschätzte Stammen-Güter dem Inhaber um 222000. Fl. abgedrucket, und für die Königl. Prinzen erkauffet habe, so durch die vorhandene Königl. Preussl. Relationes alle Stund zu erweisen, stehet. Einer anderen Stammen-
des



des Person ist es nicht viel besser gegangen, da man dieselbe ihre in der Eintragnus auf jährlich 35000. Fl. gestiegene, mithin in Werth auf eine halbe Million gekommene Güter um 300000. Fl. hinzugeben gezwungen hat.

Daß man aber dies Orts denen Schlesiſchen Landes-Zuwohnern in dem dritten Articul des Berliner Tractats einen fünf jährigen freyen Abzug bedungen habe, verdienet wohl als eine beederseits beliebte Sache keinen Vorwurf, noch weniger aber kan dem Wienerischen Hof darüber eine Ausstellung gemacht werden, wann auch nach diesen Jahren besagte Inwohner mit Hinterlassung der Abfahrts-Gelder die sanfte Oesterreichische Regierung dem Preußischen Joch vorgezogen haben, da hingegen der Berliner Hof allemal wider den klaren Buchstaben der Tractaten gehandelt hat, so oft von ihme, wie es vielfältig geschehen, derley Abzug beschwerlich gemacht, oder gar verhindert worden.

Über das wider den Grafen von Henckel Anno 1745. ausgesprochene Criminal-Urtheil könnte zwar dies Orts, da derselbe weder gehöret, noch von dem in denen Privilegiis der Fürsten und Ständen angeordneten Richter geurtheilet, und ihme die imputirte Facta keineswegs bewiesen worden, sowohl quoad materiale als formale sehr vieles erinnert werden.

Man hat aber den Königl. Preußischer Seits begangenen Friedens-Bruch in der kurzen Verzeichnus nicht in dem gefälten Urtheil, sondern darinnen gegründet, und dem Publico kund gemacht, daß der König in Preußen dem Grafen von Henckel die in dem Berliner- und Dreßdner Frieden so heilig zugesagte Amnestie nicht zu statten kommen lassen wollen, folglich hat
B man



man sich auch bey dem Zeit-Punct des widerrechtlich gefällten Urtheils aufzuhalten keine Ursach gehabt.

Auf eine recht arglistige Art wird dahero der Graf Henckelische Casus mit jenem des Grafen Biancani in Mayland vermischt. Biancani ist als ein Landes-Verräther mit Ordnung und Recht verurtheilet, auch an ihm das Urtheil vollzogen worden, und hat die Zeit einer Amnestie nicht erlebt; Graf Henckel hingegen ist wider alle Ordnung und Rechten processiret, und hat den Zeit-Punct erlebt, wo er der Amnestie in voller Maass genosßbahr werden, mithin in Ehren und Güter restituiret werden sollen. Und da dieses nicht erfolget, so hat der Berliner Hof einen offenbahren Friedens-Bruch ausgeübet.

Fälschlich wird dargegen von dem Berliner Schriften Steller eingewendet: es seye nach dem Frieden kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henckelischen Güter aufzuheben. Indeme das der kurzen Verzeichnis sub A. beygelegte disseitige Pro-Memoria von 22 Augusti 1746. und die darauf erfolgte Königl. Preussische Antwort sub B. von 15. Sept. besagten Jahrs deutlich ausweisen, daß man diesen unglücklichen vornehmen Stand des Landes unter dem damit gar keine Verknüpfung habenden unstatthaftern Vorwand der noch nicht ausgewürkten Reichs-Garantie über Schlesien diejenige Wohlthat, welche demselben nach beyden Friedensschlüssen alsogleich zufließen sollen, für beständig entziehen, und dieses Geschäft unter die Geringschätzigte zehlen wollen, als wann es eine Kleinigkeit wäre, ansehnliche Leute um Ehr, guten Nahmen, dann Haab und Vermögen zu bringen.

Allein

Allein auch noch wirklich erfolgter Reichs-Garantie hat man diese nach der Berliner Gedenkens Art Geringschätzigke Angelegenheit bis diese Stunde nicht in die Erfüllung gebracht.

Noch unstatthafter ist der von dem Henckelschen Schulden-Weesen herleiten wollende Vorwand; dann dieser hat um so weniger verhindern können, noch sollen, dem Grafen von Henckel die öffentlich abgenommene Ehr, und dessen Haab und Vermögen zuruck zu geben, als hiernächst denen Creditoribus an dem letztern der Weeg Rechtens offen, und denen Preussischen Gerichts-Stellen frey geblieben, dasjenige, was Rechtens ist, vorzukehren;

Als ein besonderer Umstand verdienet hierbey angemerkt zu werden, daß bey dem Graf Henckelschen Vermögen ein ansehnliches Fideicommissum befindlich, wovon also denen Glaubigern nichts anderes als die Nugniessung zugesprochen, dem zeitlichen Besizer aber die Proprietat denen Tractaten gemäß wiederum eingeräumet werden sollen.

Und wann dem Berliner Hof das Recht der Creditorum so stark am Herzen gelegen, warum hat derselbe dann das Graf Henckelsche Allodial-Gut Mahlendorf an einen andern verschenket, und warum hat derselbe ihn nicht wenigstens in die vorige Ehr und Standesherrliche Würde restituiret, sondern diese letztere vielmehr einem Grafen von Henckel von einer andern Linie verlichen?

Diejenige Vortheile, welche dem Grafen von Henckel von dem hiesigen Hof huldreichest zugewendet werden, gehen den Berliner Hof nichts an, und gereicht der Kaiserin Königin Majest. zu eben so viel Ehr und immerwährenden Ruhm, derley verunglückten



glückten Leuten den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, als es dem König in Preußen in der Nach-Welt einen ewigen üblen Nachklang zuziehet, solche Leute desjenigen zu berauben, was ihnen vor Gott und der Welt, und nach Inhalt der feyerlichsten Tractaten gebühret.

Es vermeinet zwar der Berliner Schriften-Steller bey diesem Henckelischen Casu schon eine Spuhr des Petersburger Tractats gefunden zu haben, und glaubet, daß man dessentwegen diesen Vorfall als einen Friedensbruch angebracht, weiln man vermög dieses Tractats sich vorgenommen haben solle, Schlessien und Glas wieder zu erobern, so bald nur auf ein oder andere Art der König beschuldiget werden könnte, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn.

Wie gefährlich und verdrehet aber diese Beschuldigung dem Wiener Hof zur Last geleyet werde, fallet sofort allen und jeden, welche den vierten Articul des Petersburger Tractats in dem berühmten Memoire raisonnée lesen, so gleich von selbst in die Augen; massen allda vor allem die Festhaltung der Berliner und Dresdner Tractaten zum Grund geleyet, und nur der Casus eines würllichen feindlichen Angriffs zur Wieder-Eroberung von Schlessien zum Gegenstand gesetzt wird.

So wenig nun nachdem, was voraus stehet, die gegen den zweenen des Berliner- und dritten des Dresdner Tractats unternommene Friedbrüchige Handlungen von dem Berliner Schriften-Steller abgeleinet worden, so unstatthafft Grund- und Bodenloß ist auch jenes, womit die Tractaten-widrige Unternehmungen gegen den dritten Articul des Berliner Tractats gerechtfertiget werden wollen: dann ausser deme, daß, so viel den ersten



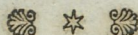
ßen Abschnitt dieses Articulz betrifft, noch eine unentschiedene Frage ist, ob unter denen Worten des Friedens sans payer aucun droit, nicht auch jenes Abfahrt-Geld, welches einem oder dem anderen Particular-Ort zuzustehen bewiesen werden könnte, zu verstehen seye, so ist es nach der alten Schlesiſchen Verfaſung eine ausgemachte Sach, daß denen Schlesiſchen Städten kein Abfahrt-Geld gebühre, sie haben dann dieses Recht genugsam erwiesen.

Wann der Berliner Schriften-Steller hieran zweifelt, darf er nur in denen Brachvogliſchen Sanctionibu: Tom. 4 No. 236. die Declaratoriam von 15ten Julii 1717. nachschlagen.

Nun hat so wenig die Stadt Winkia als die Stadt Schweidnitz jemahlen erwiesen, daß ihnen das Abfahrt-Recht zustehe, mithin ist in Ansehung derselben dardurch dem Berliner Tractat offenbahr zuwider gehandelt worden, daß man dem Burgermeister Weiß von Winkig nicht ehender sein Vermögen verabsfolgen lassen, bis nach eigener gegenseitiger Geständnuß die Stadt Troppau sich verreverfirte, in derley Fällen ein gleiches zu beobachten.

Bei der Stadt Schweidnitz will zwar zum besondern Behuf angeführet werden, daß der dortige Burgermeister Heyn nacher Wien gezogen, und daß in vorigen Zeiten zwischen denen Schlesiſchen Städten, und der Stadt Wien selbst durch Landesherrliche Sanctiones das Abfahrt-Geld best gesetzt worden.

Wer sich die Mühe nicht geben wolte, die Sanctionem von 27. Septembris 1714. worauf sich hier beruffen wird, in der Brachvogliſchen Collection T 2 No. 138 einzusehen, dürfte durch diese künstliche Einstreung gar leicht verleitet werden.



Wann man aber besagtes Gefäß mit Aufmerksamkeit betrachtet, so veroffenbaret sich daraus, daß denen Städten in Böhheim, Mähren und Schlesien von darum gegen die Stadt Wien das Abfahrt Recht eingestanden worden, weiln der burgerl. Magistrat in Wien dieses Recht durchgehends gegen die Böhheimisch - Mährisch - und Schlesiſche Landes - Inwohner angesetzt hat.

Bekantermassen aber ist der Burgermeister Heyn so wenig bey seiner Ankunft in Wien, als jezo unter die Wiener burgerliche Jurisdiction getretten, und hat also auch in Ansehung seiner Person das per modum reciproci gegen den burgerl. Magistrat in Wien denen Schlesiſchen Städten eingeräumte Abfahrt Recht ohne Verletzung des Berliner Tractats um so weniger statt, als ansonsten dasselbige in vorigen Zeiten bey so vielen nacher Wien zu Kayserl. Königl. Diensten beförderten Leuten ebenfalls ausgeübet worden wäre.

In Ewigkeit wird nicht dargethan werden können, daß jemahlen in vorigen Zeiten eine Schlesiſche Stadt ein Abfahrt Geld gefordert hatte, wann jemand aus derselben sich nacher Wien unter eine andere als die burgerl. Jurisdiction gezogen hat, mithin fallet auch der aus der Pragmatica von Anno 1714. hergeleitet werden wollende Behelf von selbst hinweg.

Es mögen übrigens die Einkünften der Schlesiſchen Städten von denen Königl. noch so unterschieden angegeben werden; so ist doch eine Welt bekante Sach, daß der Eigennuß des Berliner Hofes so weit getrieben worden, daß von jenem, was jährlich von denen Einkünften einer Stadt übrig bleibet, der Stadt kein Kreuzer gelassen, sondern alles zu der Königl. Cammer gezogen



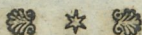
zogen zu werden pflege, und bleibet also immer wahr, daß der König auch dasjenige in Ansehung des Städtischen Abfahrt-Geldes per Indirectum bezogen, dessen er sich doch in dem Friedens-Schluß feyerlich begeben hat.

Was wegen des Graf Lichnowskyschen Vorfalls angeführet wird, verdienet um so weniger eine Beantwortung, als es bereits in denen dem Publico in der kurzen Verzeichnis mitgetheilten pro Memoria sub C. & D. und noch mehr anderen dem Berliner Hof übergebenen Schriften in voraus widerleget worden.

Der zweyte Theil des dritten Articuls gestattet ohne alle Ausnahm und Einschränkung allen und jeden, welche Unterthanen eines oder des anderen pacifizirenden hohen Theils seynd, oder unter eines oder des anderen Beherrschung Güter besitzen, nach eigenen Wohlgefallen in eines oder des anderen Dienste zu treten.

Dieser so feyerlich und ohne alle Ausnahm zugestandenenen Freyheit würden die Preussisch-Schlesische Unterthanen (welcher zu Gefallen sothane Freyheit einzig und allein bedungen worden) sich niemahlen genosßbahr haben machen können, wann selbe nach dem Sinn des Berliner Hofes sich bey ihrem Landes-Herrn vorher melden, und um die Erlaubnus bitten sollen; massen es an einem Hof, wo Willkühr und Eigennuß die erste und vornehmste Befäße ausmachen, und wo man mit Erdicht- und Erfindungen gleich fertig ist, niemahlen an Vorwand gefehlet haben würde, derley Unterthanen ihr Absehen schwer zu machen, und selbe ins Unglück zu stürzen.

Man erkennet dieß Orts in voller Maach, daß ein Unterthan seinem Landes-Fürsten, und dessen Verordnungen zu folgen



gen schuldig seye, ein solches aber kan vernünftiger Weise dahin niemahlen erstreckt werden, um unter diesem Vorwand denen armen Unterthanen jene Freyheit zu entziehen, welche denenselben durch die feyerlichste Tractaten bedungen worden.

Der König in Preussen hat durch diese Tractaten seine Schlesi-
sche Unterthanen dessen, wozu sie sonst verbunden gewesen,
allschon entlassen, und ihnen überhaupt die Freyheit eingestanden,
in Thro Majestät der Kaiserin Königin Dienste zu treten.

Wie kan also dergleichen Unterthanen, welche ihr Recht durch
hündige Tractaten erhalten, durch ein besonderes Gesah des Lan-
des Fürsten dasselbe entzogen, und ihnen auferleget werden, oh-
ne Erlaubnus nicht ausser Landes zu gehen, und die Dienste der-
jenigen Macht, mit welcher der Tractat geschlossen worden, an-
zunehmen.

Der Preukische Schriften - Steller bemühet sich vergeblich,
die dißfalls wider alle Rechten erlassene Verordnung seines Kö-
nigs mit dem in Hungarn ergangenen Verbott in Vergleich zu
sehen, und zu rechtfertigen.

Der klare Inhalt des Berliner Frieden - Schlusses zeigt in de-
nen Worten des dritten Articuls dans les pais cedés à S.
Majesté le Roi de Prusse, ganz deutlichen an, daß man
diese Freyheit allein denen Schlesiichen Unterthanen eingestanden.
Diese waren es allein, welche von beeden hohen Paciscenten oh-
ne aller Einschränkung die Erlaubnus gegeben worden, in ein-
oder des anderen Dienste zu treten. Von denen Hungarn hin-
gegen geschiehet darinnen eben so wenig Meldung, als von der
nen Inwohnern des Königreichs Preussen, oder der Marggraf-
schaft Brandenburg. Was

Was würde der König in Preußen darzu sagen, wann man das, was wegen Schlessen ins besondere ausbedungen worden, auf jetzt besagte Königl Preussische Länder erstrecken, oder der Kayserin Königin Majestät sich darein mischen wolten. Was nun einerseits billig ist, muß auch andererseits dafür gehalten werden, mithin ist der Kayserin Königin Majestät in Ansehung des Königreichs Hungarn so, wie dem König in Preußen in Ansehung seiner übrigen Staaten unbenommen geblieben, in demselben wegen der Emigration und Annehmung fremder Dienste Gefäß zu geben, ohne daß daraus die Folge gezogen werden könne, daß solches auch in anderen durch feyerliche Tractaten allschon ausgenommenen Ländern ebenfalls frey seye.

Der Graf Lichnowsky ist bekanter maffen sowohl unter Ihre Majestät der Kayserin Königin, als unter dem König in Preußen angeessen, mithin ein beedersseitiger Unterthan. In was für betrübte Umstände würde ein solcher Stand des Landes verfallen seyn, wann ihm der König in Preußen das Ansuchen in disseitige Dienste zu treten, verweigert, und wann der Kayserin Königin Majestät nach diesem Beispiel demselben ebenfalls die Annehmung Preussischer Dienste verboten hätten. In diesem Fall würde derselbe und andere seines gleichen ihren Lebenslauf auf ihren Gütern haben zubringen, und ihre Talenta vergraben müssen.

Mehr besagter Graf von Lichnowsky hat die Dienste der Kayserin Königin als Appellations Rath allschon im Jahr 1744. mithin binnen denen stipulirten 5. Jahren angenommen.

Da er nun binnen dieser Zeit nach dem Inhalt des ersten Theils des dritten Articuls des Berliner Tractats so gar seine Güter ohne Erlaubnus des Königs in Preußen zu verkaufen,
 C und



und ohne Abfahrt sich in disseitige Länder zu ziehen befugt gewesen, wie hat demselben also, da ihme ein mehrers zugestanden, das wenigere, nemlich die Annehmung hierorthigen Diensten, verwehret, und mit was für Fug Rechtens hat derselbe ohne Verletzung heiliger Tractaten dießfalls mit einer so nachthastigen Geld: Strafe angesehen, und dessentwegen durch militarische Execution in noch größeren Schaden versetzt werden können.

Es lieget also auch hierdurch der offenbare Friedensbruch am hellen Tage.

Bei dem vierten Articul stellet sich der Berliner Schriften: Steller, als wann er nicht wüßte, was für hinweggeführte Menschen, und Effecten nach dem Inhalt dieses Articuls zurück verlangt und verweigert worden, mit dem Beyß, daß man sich nicht erinnere, die dießfalls von dem Grafen von Richecourt übergebene Verzeichnus jemahls gesehen zu haben.

Die Worte dieses Articuls seynd so deutlich, daß ein jeder gar leicht, und ohne Kopf brechen daraus zu beurtheilen vermag, was das für hinweggeführte Menschen und Effecten gewesen, welche zurück zu geben, der König in Preussen sich anheischig gemacht; Es würde auch solches der Verfasser der Beantwortung ohne Mühe haben begreifen können, wann ihme darmit gedienet gewesen wäre.

Die dießfalls von Graf Richecourt und dem von Seiffert übergebene Verzeichnussen hätten dieser Wiederlegung als eine Beylage beygefüget werden können, wann selbe nicht einen ganzen Folianten ausmacheten; können aber noch alle Stund reproduciret werden.

Indessen

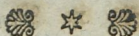
Inbessenen wird hier sub A. dasjenige Memoire, welches A. gleich bey Schlußung des Friedens von dem Mylord Hyndford noch vor obgen Verzeichnussen in eben dieser Sach überreicht worden, beygelegt; Und ob zwar darinnen nur der geringste Theil dessen, was nach dem Frieden:Schluß zu restituiren gewesen, enthalten So erhellet doch so viel daraus, daß es dahier um keine Kleinigkeiten zu thun gewesen; wie dann die von dem Grafen Richcourt und dem von Seiffert übergebene Verzeichnussen summarè in dem

Leutmerischer Cr.	:	:	54792. fl.	:
Bunzlauer "	:	:	340876. "	:
Königsgräber "	:	:	343364. "	:
Chaslauer "	:	:	120779. "	:
Closter Sedles "	:	:	2046. "	:
In dem Chrudimer bey Pardubitz	:	:	27047. "	:
Choltesz "	:	:	10309. "	:
In dem Fürstenthum Jägerndorf	:	:	4166. "	:
betragen.	:	:		:

Es wird also nunmehr der Berliner Schriften:Steller keine weitere Unwissenheit vorzuschutzen Ursach haben, sondern vollkommen überzeuget seyn, daß auch in diesem Fall von Seiten seines Hofes durch die unterlassene Zurückgabe dem Friedensschluß zuwider gehandelt worden.

Die wider den fünften Articul des Berliner Tractats unternommene Violationes des dießseitigen Territorii werden gegen:seits ebenfalls nicht in Abrede gestellet, sondern wollen überhaupt mit einem Versehen, und daß man disseits dergleichen auch ausgeübet, entschuldiget werden.



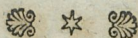


Es kommet also darauf an, beederseitige Facta genauer zu betrachten, um darnach zu beurtheilen, welche den Namen einer Ubertretung oder eines Versehens verdienen.

Die Begebenheit von 13. May 1748. wo an dreyen Orten in das Marggraffthum Mähren eingefallen, und mit Gewalt die Leute hinweg genommen worden, lasset sich so wenig mit der zwischen denen disseitig und jenseitig Schlesiſchen Landes-Stellen concertirten Landes-Viſitation, als mit einem Versehen beschönigen; dann durch das erste ist man Preußischer Seits nicht Berechtiget worden, auf disseitigen Territorio einen dreyfachen Gewalt auszuüben; und das zweyte, nemlich das Versehen oder Unwissenheit ist um so weniger zu glauben, als es nicht allein bey Berührung des Territorii geblieben, sondern ganze Dörter durchsuchet, und Leute daraus hinweg geschleppt worden, bey Mähdorf auch die Gränz-Säulen sub No. 83. 84. und 85. befindlich, mithin der Ort kennbar genung ist; Füllstein aber schon eine gute Stunde, und Maydeberg über drey Stunden von denen Gränzen entfernt ist, folglich eine Unwissenheit der Gränzen nicht wohl vorgeschüzet werden kan.

Wegen des von vier Officiers des Treskowischen Regiments zu Verfolgung der Deserteurs in die disseitige Stadt Weidenau gethanen Einfalls und darinnen zur Nachts Zeit erregten Tumults kan man allmündlich durch das über diesen Vorfall erhobene Constitutum beweisen, daß die Begebenheit sich so, wie sie in disseitiger kurzen Verzeichnis angeführet worden, und nicht anderst verhalte.

Eben also wird auch die geschehene Verfolgung 2. Dragoner des Schwerinischen Regiments durch das Zeugnis des ganzen

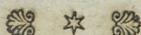


zen Magistrats von Friedland erwiesen, und darinnen bewehret, daß der Lieutenant von Leitsch selbst bekennet habe, wie nach er die Deserteurs aufzusuchen nachreiten müssen; wegen welcher in einem fremden Territorio ausübenden unerlaubten That ihm und dem Cornet Schomberg von dem Corporalen des Waldeckischen Regiments der Arrest rechtmäßig angekündigt worden; daß aber dieser Corporal die zwey denen Deserteurs abgekaupte Pferde und Mondur um 60. Rthlr. wieder überlassen, darfür hat das Schwerinische Dragoner Regiment ehender zu danken, als eine Anstellung zu machen.

Wie nun jetzt erwähnte in der kurzen Verzeichnus nur von jüngeren Jahren beygebrachte gewaltsame Verfolgung der Preussischen Deserteurs in disseitiges Territorium allerdings für offenhafte Violationes Territorii anzusehen seynd, also können denenselben auch von vorigen Jahren, weilen der Berliner Schriftsteller daran zweifelt, noch folgende beygefüget werden.

Den vierten Junii 1743. verfolgte ein Preussischer Lieutenant nebst drey Gemeinen von dem Hódigischen Hussarn-Regiment zwey Deserteurs dieses Regiments bis in das disseitige dem Zuckmantler Berg-Amt untergebene Gut Hermstadt, und als sie vernahmen, daß die Deserteurs sich in der Kirchen befunden, ihre Pferde aber in dem Stall des Kretschams, und ihr Gewehr in der Kammer eingesperrt waren, schlugen sie das Schloß von der Stall-Thür, erbrachen mit Gewalt die daran befindliche Kammer, nahmen die Pferde mit Sattel und Zeuge samt dem Gewehr heraus, und ritten damit nach Neustadt.

In dem nemlichen Jahre am letzten Pfingst-Feyertage trafen drey andere Hussaren zu Dickasdorf auf disseitigen Territo-



rio ein, stellten sich, als wann sie Deserteurs wären, und da sie unterwegs nacher Wedenau zu einen wirklichen Preussischen Deserteur gekommen, versetzten sie demselben einen starken Hieb in den Kopf, zogen ihm seine Kleider aus, beraubten ihn des Geldes, und kehrten sodann in ihr Stand-Quartier Neunk zurück.

In beeden diesen Gewaltthaten darf um so weniger gezweifelt werden, als der König in Preußen durch seinen damals in Wien anwesenden Ministre vermittels eines Pro Memoria von 4. Januarii 1744. versichern lassen, daß er diesen Vorgang höchstens mißbillige, auch die Verbrechere so gleich an die Karren schmieden lassen wolte. Ob es aber geschehen, oder nicht vielmehr nach Preussischer Art bey denen leeren Worten geblieben, laisset man indessen dahin gestellt seyn.

Den 16. Novembris vorbeſagten Jahres delertirten fünf Preussische Soldaten von Wünschelburg, und fanden sich in dem Böhmeischen Städtlein Pohlitz ein, es folgte aber denenselben alsogleich ein Commando von einem Unter-Officier und etlichen Gemeinen nach, und wolten besagte Deserteurs in dem Städtlein Pohlitz aufheben, wobey es dann, weilen das Volk schon zusammen geloffen, zu Mord und Todschlag gekommen wäre, wann das Commando sich nicht noch bey Zeiten zurück gezogen hätte; worüber durch ein Pro Memoria von 17. Decembris, dicti anni Beschwerde geführt, die Satisfaction aber aus-
geblieben.

Den 6. Januarii 1744. hat ein Preussischer obligater Jäger und zwey andere Preussische Soldaten zweyen zu Weiskwasser angekommenen Deserteurs nachgesehet, und, als sie auf ihr
Ruffen

Ruffen nicht stehen wolten, zwischen Weißwasser und Johannesberg in disseitigen Territorio auf sie, wiewohlen ohne Schaden, geschossen, weisen ein dabey geweser Frömbdorfer Baurenknecht dem Jäger die Flinten auf die Seiten geschlagen.

Am Palm Sontag 1751. hat sich der Sergeant Johann Huth von dem Sergischen Regiment so weit vergangen, daß er mit Beyhülff 4. anderer verkleideten Leuten den Jägerndorfer Minoriten Schaaf: Knecht Nahmens Kottler, bey der Schaaf-Herde auf disseitigen Territorio gewalthätig ergriffen, und nacher Schoppau fortgeschleppt, die Schaaf aber durch den bey sich gehalten Hund auseinander jagen lassen.

Derley Gewalt: Ausübungen auf Kayserl. Königl. Territorio könten, wann es erforderlich, und nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere angeführet werden, und ist an der vorhin schon angezeigten erst in dem abgewichenen Jahr ausgeübt, wo denen eigenen Preussischen Unterthanen die nacher Hoheplog zum Markt getragene Feilschaften von denen Preussischen Husaren auf disseitigen Territorio abgenommen worden, um so weniger zu zweifeln, als die ganze Sach durch ein gerichtliches Verhör erhärtet worden, mithin das bloße gegenseitige laugnen, derselben keine andere Gestalt geben kan.

Und weilten der Berliner Schriften: Steller einen Anstand hat zu glauben, ob von denen Königl. Preussischen Unterthanen die disseitige mit Gewalt hinweggenommen, und zu Preussischen Soldaten gezwungen worden; So gedenket man nur einige wenige Begebenheiten zu desselben, und des Publici Überzeugung anzuführen, und ist bereit, darüber allemahl gerichtliche Zeugnisse beyzubringen.

Bermög



Bermög einer von dem Braunauer Stiffts: Amtmann unterm 22ten Junii 1743. erstatteten Relation seynd von besagtem Stiffts Unterthanen in der ersten Schlesiſchen Zoll-Station Bierſchdorf von denen Soldaten des Müllendorfiſchen Regiments den 6 ten Apr. d. a. die daſige Stiffts-Unterthanen Balthaſar Winter, Hanß Kigel, und Hanß Georg Drechſler, nicht minder der Heinrich Scholze, dann auch ein gewiſſer Hanß Georg Diembler mit Gewalt angefallen und hinweggeführt.

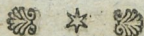
Das nemliche Schickſal hat auch den 12. und 13. Julii vorewähnten Jahrs zehen diſſeitige Schleiſche Unterthanen, welche theils in herrſchaftlichen, theils eigenen Berrichtungen in der Stadt Neß geweſen, betroffen, worüber man ſofort durch ein Pro Memoria mit Beylegung einer Conſignation dieſer Leuten Beſchwerde geführt, dennoch aber keine Genugthuung erhalten hat.

In eben dieſem Jahr wurde von dem Pleſniſchen Landſaſſen von Guſnar ein diſſeitiger Unterthan und burgerlicher Fleiſchhacker von Schwarzwaſſer mit Gewalt aufgehoben, und für einen Recrouten nachher Ratibor abgeliefert.

Den 15. Decembris mehr erwehnten 1743ten Jahrs iſt ſo gar ein böheimiſcher Zoll: Einnehmer von Neuwald, Namens Gabriel Kabe von einem Fähndrich des Anhalt: Zerbiſchen Regiments von Rhaden weggenommen, und nachher Stettin unter jezt gedachtes Regiment abgeliefert worden.

Den 24. Junii 1744. haben 2. Preußiſche Fuliſiers einen Strzebowiſcher Unterthan Namens Georg Froſke auf diſſeitigem Grund und Boden ergriffen, und Anfangs nach Hultſchin hernach aber nach Ratibor abgeführt.

Im



Im Jahr 1750. wurde ein Graf Taffischer Deutschleutther disseitiger Unterthan Nahmens Kionka, auf freyer Strassen von einigen Hussarn des Wehmärischen Regiments mit blossen Säbeln angefallen, aufgehoben, und so lang eingesperrt, bis er sich zu einer zweyjährigen Capitulacion bequemen müssen.

In dem nemlichen Jahr wurde ein Mährischer Unterthan und Burger von Proßnitz, welcher wegen Handel und Wandel in Schlessien gereiset, ebenfalls auf offener Strasse zu Dierschowitz von einem Preussischen Capitain hinweg genommen, und in Eisen und Banden geschlossen.

Im Januario 1751. haben vier verkleidete Hussarn vorbe-sagten Regiments zwey disseitige Deutschleutther Unterthanen Nahmens Adam Widenka, und Johann Zmiuck auf disseitigen Territorio beym Holzschlagen angefallen, und den ersten mit sich fortgeschleppt, dem andern aber, welcher sich geflüchtet, aus einem Gewehr mit doppelten Lauf nachgeschossen.

In Anno 1753. hat sich ein Preussischer Fufelir - Corporal unterstanden, bey nächtlicher Weile in das disseitige Dorf Czecho-witz mit zweyen Beurlaubten einzufallen, den bey dasigen Gärt-ner Stanek Cypsch in Diensten gestandenen Joseph Zmya im Schlaf anzupacken, zu binden, und auf einem Schlitten mit sich hinweg zu führen.

Es darf also der Verfasser der Berliner Beantwortung nicht mehr zweifeln, daß disseitige Unterthanen von jenseitigen mit Gewalt hinweg genommen worden.



Von ganz anderer Beschaffenheit hingegen seynd die dißseits
geschehen seyn sollende: von dem Verfasser der Berliner Beant-
wortung angeführte so genannte Einfälle.

Fälschlich wird vorgegeben, daß in Anno 1752. der Un-
terthan aus Pohlisch-Weißel Rahmens Prybbyla von dißseitigen
Unterthanen auf Preussischen Territorio mit Gewalt überfallen,
aufgehoben, und an die Kayserl. Königl. Miliz abgegeben worden;
Nach gründlich geschehener Untersuchung der Sache hat sich viel
mehr gezeigt, daß gedachter Unterthan aus Furcht der Preussis-
chen gewaltsamen Anwerbung sich auf dißseitiges Territorium
gestüchtet, alda in dem Teschnischen Dorf Zerytsch zwey Bienens-
Stöcke erbrochen, und dieser That halber in Arrest gesetzt wor-
den, um aber sich dieses Arrests zu befreyen, sich von zweyen
Soldaten des Colloredischen Regiments anwerben, und zu Trop-
pau freywillig assentiren lassen; wie dann solches alles von der
dißseitigen Schlessischen Repraesentation der Breslauer Kriegs-
und Domainen-Cammer unständig vorgesteller, und selbe dar-
durch, da man sie des fälschlichen Vorgeben überzeuget, beruhs-
get worden.

Eben so unwahr ist auch, daß in Anno 1753. ein Deserteur
von 3 Reitern des Lobkowitzischen Regiments mit blossen Sä-
beln bis in das Dorf Kamnitz verfolgt, und hinweg geführet,
auch ein Gerichtsmann darbey auf das unfreundlichste mißhandlet
worden.

Die erhobene Umstände dieser Begebenheit verhalten sich
folgender Gestalt: Der Deserteur hatte nicht allein einige Mon-
durs Sorten mit sich genommen, sondern auch den Werb-Lisch
bestohlen, und sich sodann nachet Kamnitz in des Gerichts Ge-
schwornen

schwornen Anton Tilsch Hauß geflüchtet, alwohin ihme der Corporal und 2. Gemeine gefolget, welcher dann auf gütliches Zureden dieses Werb: Commando sofort gutwillig mit ihnen zum Hauß hinaus und nacher Weißwasser gegangen, und da er sich unterwegs mit Entblößung des Säbels zur Wehr stellen wollen, seye ihme derselbe abgenommen, und er sodann weiter geführt worden; der Gerichtsmann Tilsch seye bey dem Thor seines Haußes gestanden, und habe weder er noch jemand anderer ein Wort darzu gesaget, mithin seye auch keine Ursach vorhanden gewesen, denselben zu mißhandlen.

Ob nun zwar dieser Recrout als ein offenkundiger Dieb allzeit hätte extradiret werden müssen, so hätte sich doch der auf Werbung gestandene Lieutenant Freyherr von Bettendorff zu allhinfänglicher Satisfactions-Ertheilung wegen der von dem Corporal beschehenen Verfolgung bis auf ein fremdes Territorium angetragen, so aber nicht begehret worden.

Von dem, was in Septembri 1753. von 30 Inwohnern des Mährischen Dorfs Neudorf, in dem jenseitigen Schlesiſchen Dorf Elgott ausgeübet zu seyn vorgegeben wird, laſſet sich von dem Werth und Unwerth der übrigen gegenseits hervorgeſuchten Beſchuldigungen urtheilen; diese Mährische nacher Oſtrau gehörige und diſſeits der Oder gelegene Unterthanen haben mit denen jenseits der Oder befindlichen Preußiſch: Elgottern (welche dieſes Orts ihre Gründe beſitzen, und in Mähren verſteuren) verſchiedene privat Strittigkeiten inſonderheit wegen eines Verſaßes oder Verzaunung im Waſſer gehabt, weſwegen die Elgotter auf diſſeitigen Grund einen Neudorfer Unterthan in Arrest genommen, und nacher Elgott geführt, mithin die erſte Gewaltthätigkeit ausgeübet haben, worauf die Neudorfer das nemliche Beyſpiel

spiel gefolget, und ihren Unterthan in Elgott wieder abgehohlet. Alle disfalls entstandene Mißhelligkeiten seynd aber durch den Preussischen Leobschütz Land-Rath von Cochenhausen, welcher denen Clottern selbst das Recht abgesprochen, besage dessen Schreibens von 6. Febr. 1754. beygeleget, und verdienet also nicht mehr als eine Gewaltthätigkeit angesehen zu werden.

Die von einem Commando Lichtensteinischer Dragoner geschehene Verfolgung der Salz-Einschwarzer kan wohl von keinem unpartheyischen Menschen anders, als ein Versehen, wie solches auch von dem Grafen von Puebla in dem gegenseits angeführten Pro-Memoria angedeutet worden, angesehen werden. Dieses Commando gerieth in der Nacht bey gefallenem Schnee auf die Spuhr der Salz-Einschwarzer, und da es derselben nachgeritten, verfiel es unversehens auf das nacher Pilgrimsdorf gehörige, und nahe an der Gräniz liegende Wirths-Haus, worinnen sich die Salz-Schwarzer auch würtluch befanden. Als aber die Dragoner das Thor eröffnen wolten, wurde sofort einer von ihnen mit einer Hacke auf der Stelle todtgeschlagen; woraus der Unter-Officier vermerkte, daß er sich in fremden Territorio befinde, und sich daher mit Hinterlassung des todtten Dragoner sofort zurück zog.

Wann jemahlen ein Casus den Nahmen eines Versehens oder Unwissenheit verdienet, so ist es gewiß dieser, und solten sich die Preussische Gerichts-Stellen billig schämen, daß sie offenbaren Uebelthätern nicht allein freyen Aufenthalt geben, sondern ihnen auch Mord und Todschlag gestatten.

Die in dem abgewichenen Jahr geschehene Abhohlung des klein Runtzschiger Unterthan aus der Pilgrimsdorfer Wald-Mühle hat

hat zwar ihre Nichtigkeit, ist aber keineswegs, wie jenseits vorgegeben wird, mit Gewalt geschehen, sondern weil die disseitige Kuntschiger Unterthanen gesehen, daß ein Preussischer Land-Dragoner einen disseitigen, zuweilen in das Preussische hinüber gegangenen Marklowstyschen Unterthan Szirka auf disseitigen Territorio verfolget, weggenommen, und nachher Pleß in Arrest gesetzt; So haben selbe geglaubet, daß sie auch ihren eigenen Knecht in jenseitigem Territorio abzuholen besuget wären, welches sie auch nicht anders, als mit Anklopfung an die Mühle, und Herausrufung des Knechts, welcher gutwillig mit ihnen gegangen, gethan haben, wie sie dann die übrige alda angetroffene 2. Kuntschiger Knechte weder angeredet, noch mitgenommen haben. Und obwohlen hierbey nichts weniger, als ein Gewalt oder Violirung jenseitiger Territorial Gerechtsame unterlossen; So seynd dennoch um nicht die mindeste Ursach zu Mißhelligkeiten zu geben, die angezeigte Kuntschiger Unterthanen mit 3. tågigen Arrest bestraffet, und darvon der Breslauer Kriegs- und Domainen-Cammer die Nachricht gegeben worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verfolgung der in das Blasische im Majo des verfloffenen Jahrs geflüchteten beeden Deserteurs des Colloredschen Regiments. Dann ob zwar diese von denen bärnwalder böhmischen Bauern auf disseitigem Territorio mit Stöcken verfolget worden, so hat doch die Verfolgung so gleich aufgehöret, so bald die Deserteurs durch das Wasser gesetzt, und das Blasische Territorium betreten; massen hierauf nur der Richter und 3. Bauern über die Brucken, jedoch ohne Stöcken nachgegangen, um zu sehen, wohin die Deserteurs sich wenden werten; welches jenseits gar oft geschehen. Man hätte vielmehr Ursach bey dieser Gelegenheit über den Preussischen bewilligten Gauklitz sich zu beschweren, welcher diese Deserteurs

an sich gelocket, und ihnen auf der andern Seiten stehend den
Weeg durch das Wasser gezeigt hat.

Aus allen diesen laffet man die unpartheyische Welt urthei-
len, welche von beiderseits Thaten für wahre Violationes Ter-
ritorii, mithin für Friedens- widrige Gewaltthaten, oder für
Versehen angesehen zu werden verdienen.

Denen wieder den 6ten Articul des Berliner Tractats unter-
nommene Friedbrüchigen Handlungen will nunnehro einestheils
das in diesem Articul dem König selbst vorbehalten Droict du
Souverain entgegen gesetzt, und andern theils behauptet wer-
den, daß die vorige Obriste Herzoge aus dem Erz-Haus Oester-
reich die nemliche Recht und Gerechtigkeiten ausgeübet hätten.

Man hat in Ansehung des ersteren Vormurfs dies Orts nie-
malen daran gedacht, dem König in Preußen sein Souveraini-
tätts-Recht, in so weit es die vorige Landes-Fürsten ausgeübet,
und durch Tractaten nicht eingeschränket ist, in Zweifel zu ziehen,
noch weniger aber, wie jeso ganz ungereimt vorgeworfen wird,
sich zum Richter der innerlichen Regierung, Verfassung des
Königs in Preußen aufzuwerfen.

So bald aber das Droict du Souverain durch freyerliche
Tractaten eingeschränket wird, so kan dasselbe nicht weiter, als
die Tractaten vermögen, ausgeübet werden, sondern derjenige
Theil, mit welchen die Tractaten geschlossen, sowohl, als die Un-
terthanen selbst seynd berechtiget, über die Verletzung der Tracta-
ten Beschwerde zu führen, so bald darwider gehandelt wird.

Der

Der König in Preußen hat in dem mehr allegirten Articulo sich auf das verbindlichste anheischig gemacht, in Religions-Sachen alles in dem nemlichen Stand zu lassen, auch gesamte Landes-Inwohner in ihren Possessionen, Freyheiten und Privilegien zu erhalten.

Man lasset zwar dahin gestellet seyn, ob die Kirchen, Kirch-Spiel und Stifter in dem vorigen Stand sich befinden, und ob niemand in der Religion selbst bekränket worden, wie man dann auch dießfalls in der kurzen Verzeichnus keinen einzigen Vorfall angedeutet hat.

Daß aber der König in Preußen diejenige, welche mit dem Exercitio Religionis den nächsten Zusammenhang haben, nemlich die Geuilichkeit in ihren hergebrachten Freyheiten, und Privilegien auf unterschiedliche Art gekränket, Fürsten und Stände um ihre Gerechtsame gebracht, einfolglich wider diesen Articulo einen Friedens-Bruch nach dem anderen begangen, ist allschon in der kurzen Verzeichnus durch Casus específicos angezeigt worden, und wird gleich unten noch weiter erkläret und dargethan werden; wann man zuvor nach der von dem Berliner Schriften-Steller selbst beliebten Ordnung diejenige Beyspiele, welche derselbe zu Beweisung des zweyten Vorwurfs angezogen, betrachtet haben wird.

Wann es bishero noch nicht geschehen, so wird man dahier diesen Schriften-Steller und seine Eigenschaften aus denen mit so vieler Unwahheit, als nach der Berliner Art eingerichteten Verurtheilung beygebrachten Umständen recht kennen lernen.

Dies

Dies Orts kan man demselben feck Trug bieten, ein einziges Exempel anzuzeigen, worunter dem glorreichsten Oesterreichischen Scepter denen Stiftern, wo die freye Wahl hergebracht, nicht erlaubet worden wäre, keinen anderen als den vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen, zu geschweigen, daß eine Wahl c. lirtet worden wäre, wann man auch zuweilen bey Bischofs: Wahlen für ein oder anderes Subjectum seiner besondern Verdiensten halber ein Vorwort einleget; massen hierbey allemat die völlige Freyheit, ein anderes zu erwählen, gelassen worden.

Durch das angeführte Beispiel von der Wahl des Pfalzgrafen Franz Ludwig wird nichts weniger, als der vorhin berührte vermessene Vorwurf bewiesen.

Wann der Berliner Schriften: Steller aus Abgang der Wahl: Acten sich nur in denen Schlesiischen Geschicht: Schreibern, und insonderheit in des Henelii Silesiographia renovata cap. 8. pag. 180. erschen hätte, so würde derselbe gefunden haben, daß nicht der Pfalzgraf Franz Ludwig, sondern Pfalzgraf Wolfgang mit dem Bischof Carl von Ollmütz in die Wahl gekommen; wo zwar für diesen letzteren 14. für den Pfalzgrafen hingegen nur 7. Vora ausgefallen.

Weilen aber dem Bischof Carl Se. Päbstl. Heiligkeit die nach denen geistlichen Rechten in dergleichen Fällen nöthige Bullam Retentionis weder vor noch nach der Wahl ertheilen wollen, wie solches der Cardinal Bonvisius dem Dom: Capitul ausdrücklich erkläret hat, Woyl. Kayserß Leopoldi Majestät auch bey sich das löbl. Gefasß gemachet hatten, in Dero Erblanden keinem Bischoff zwey Bistümer zu zulassen; So hat wohl nichts natürlicher

licher und Befahmähiger erfolgen können, als daß der damalige obriste Canzler Graf Nostitz, welcher als Kayserl. Königl. Commissarius der Wahl beygewohnt, wider diese sowohl gegen die geistliche Rechte, als des Kayfers Leopolds Befahmähene Wahl eine Protestation eingelegt.

Der Bischof Carl von Ollmütz hat die Nichtigkeit dieses Geschäfts selbst sehr wohl eingesehen, und daher auch die für ihn ausgefallene Wahl freywillig resigniret; worauf allererst in dem folgenden Jahr der Pfalzgraf Franz Ludwig durch einhellige Stimmen, und, wie man zu sagen pfleget, per Acclamationem zum Bischoffen postuliret worden; wie solches alles vorbesagter Geschichtschreiber, und die vorhandene Wahl Acta bestättigen.

Der Unterschied also zwischen der Handlung des frommen Kayfers Leopolds, und des jetzigen Königs in Preußen besteht darinnen, daß erster dasjenige, was nach denen Geistlichen, und seinen eigenen Rechten null und nichtig geschehen, für das, was es ware, erklären, und darwider eine rechtliche Protestation einlegen lassen, der König in Preußen hingegen das, was schnurstracks wider die geistliche Rechte und wider den Berliner Tractat laufet, bey mehr als einer geistlichen Wahl zu vollziehen selbst anbefohlen habe.

Bev Anführung des zweyten von der Bischoffs-Wahl des Cardinal Sinzendorff hergeleiteten Beyspiels muß der Berliner Schriften-Versasser wohl alle Schamröthe auf die Seiten gelegt haben, wann er mit so vieler unerhörter Keckheit als Unwarheit einen Vorfall, wovon noch so viele lebende die genaueste Wissenschaft haben, der Welt fälschlich vorzuspiegeln sich unterstehet.



Es lebet noch der Bischof von Leutmeris Herzog zu Sachsen, es lebet noch dessen eigenes zu diesem Geschäft abgeschickte Gewaltsträger, es lebet noch der Dom: Dechant, und verschiedene Capitulares, welche zu dieser Wahl ihre Stimme gegeben. Alle diese müssen einhellig bekennen, die vorhandene Wahl: Acta aber bekräftigen es noch mehr, daß der Herzog von Leutmeris nur ein einziges Votum überkommen, der Cardinal Sinzendorff hingegen durch 14. von 24. Stimmen zum Bischof erwählet worden; und dennoch untersetzet sich der Schriften: Steller ohne Scheu in die Welt zu schreiben, daß ohngeachtet der auf dem Bischof von Leutmeris, Herzogen zu Sachsen gefallenen Wahl der Cardinal von Sinzendorff zum Bischoffen bestellet worden. Hieraus ist ohnschwer abzunehmen, daß man bey dem Berliner Hof zu einer allgemeinen Maas: Regul müsse angenommen und bestesetzt haben, calumniare & mentiri audacter, semper aliquid hæret.

Mit der weiters angezogenen Begebenheit des Closters Trebnitz de Ao. 1705. und 1706. hat es folgende Beschaffenheit. Es hatte schon Kayser Rudolphus wahrgenommen, daß die Professinnen dieses Closters keine andere als Ausländerinnen zu ihren Oberinnen zu erwählen, zur Gewohnheit werden lassen wolten, woraus erfolget, daß wenig Inländerinnen, sondern lauter Ausländerinnen zu Kloster: Frauen angenommen, mithin die Landes: Kinder dieser von denen vorigen Herzogen von Schlesien herrührenden Wohlthat beraubet worden. Weswegen dann gedachter Kayser allschon in Ao. 1590. zu befehlen Ursach gehabt, daß zwar ihnen Kloster: Frauen die freye Wahl beständig vorbehalten werden, sie aber keine andere, als ein Landes: Kind zur Oberin erwählen solten.

Und



Und als diesem Befehl dennoch die schuldige Folge nicht geleistet, sondern forthin Ausländerinnen zu Vorlesherinnen gedachten Closters erwählet worden, hat Wöyl. Kayser Leopoldus in Anno 1699. den Rudolphinischen Befehl erneuern lassen.

Deme ungeachtet und ohne Rücksicht auf diese mit Vorbehaltung freyer Wahl erlassene Landesfürstliche Befehle ließen sich nach dem in Anno 1705. erfolgten Absterben der Abbtissin Caelegundis Sophiae Kawezkyn, dennoch die Closter Jungfrauen einfallen, eine Ausländerin abermahl zu erwählen, wo doch 6. zu dieser Würde tüchtige Schlesiße Landes Kinder im Closter befindlich gewesen.

Alle gültliche, sowohl von der geistlichen als weltlichen Obrigkeit darwider gemachte Vorstellungen, waren nicht im stand, die in grösserer Anzahl vorhanden geweste ausländische Closter Jungfrauen von ihrer Hartnäckigkeit abzubringen, mithin musste, um die in aller Billigkeit gegründete alte Landesfürstliche Anordnung endlich zur Wirklichkeit zu bringen, so wohl geist- als weltlicher Zwang angewendet werden; wobey jedoch denen geistlichen Jungfrauen keines Weegs die freye Wahl benommen, sondern nur auf Landes Kinder eingeschränket worden.

Es ist also eine erdichtete Verleumdung, daß man, wie der Berliner Schriften-Steller daher schreibt, die Closter Frauen gezwungen, diejenige Person zu erwählen, welche der Wiener Hof haben wolte.

Wann der König in Preußen sich seines so hoch angerühmten Droit du Souverain nicht weiter gebrauchet, und die geistl. Stifter bey ihrer wohl hergebrachten Wahl-Freyheit gelassen,
E 2 selbe

selbe aber nur auf Landes: Kinder eingeschränket hätte, würde kein Mensch sich zu beschwehren, Ursache gehabt haben.

Da er aber bey der Prælaten Wahl ad S. Mathiam zu Breslau nur 3. Subjecta vorzuschlagen befohlen, und hernach selbst einen ganz andern benennet, und angestellet hat. So hat derselbe das Stift seines wohl hergebrachten Wahl: Rechts entsetzet, und dardurch einen offenbahren Friedens: Bruch begangen.

Grundsalsch dargegen ist es, daß diesem Stift eine ordentliche Wahl zugestanden, und der Prior Hellmann in denen ersten zwey *Scrutiniis* die meisten Stimmen gehabt. Der Berliner Schriften: Steller muß vielleicht glauben, daß dasjenige, was in Schlesien geschieht, auch alda vergraben, und daß die alda ausübende Ungerechtigkeiten beständig verborgen bleiben können, mithin es mit seinen leeren Laugnen gethan seye.

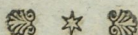
L. B. C. Die hier sub B. & C. anliegende 2. Urkunden werden das Publicum eines ganz andern überzeugen.

In der ersten, welche ein *Extractus Protocolli* ist, worinnen der ganze Actus von dem Kriegs: und Domainen Cammer: Canzley: Directore Böhmer selbst beschrieben wird, heisset es: der König habe dem Stift die besondere Erlaubnis ertheilet, drey aus dessen Mittel zur Wahl zu bringen. Wie stimmt dieses mit dem freyen Wahl: Recht überein? ferner: der König habe *resolviret* den *Priorem* Hellmann, weil ohnedem in allen dreyen *Scrutiniis* ihme viele Stimmen zugefallen, NB. zu *nominiren*; wo seynd hier die von dem Berliner Schriften: Steller so sehr angerühmte meiste Stimmen,
und

und wie lasset sich die Wahl: Freyheit mit dem Königl. Nominations- Recht vergleichen? Aus eben diesen gerichtlichen Attestato oder Wahl: Protocollo erhellet auch ganz klar, daß der Prior Hellmann unter denen 3. per majora vorgeschlagenen nicht gewesen, und man ist verläßlich benachrichtiget, und beruffet sich diesfalls auf das Zeugnis des ganzen Stiffts, daß in dem ersten Scrutinio der P. Henricus Schüller, in dem anderten der P. Gabriel Menzel, und in dem dritten der P. Henricus Biener per majora vorgeschlagen worden. Den ardsten Beweis aber giebet die Benennung des Königs sub C. selbst, in derselben wird mit truckenen Buchstaben angeführet, daß dem König als Landes Herrn über alle in dero Landen befindlichen hohe und niedrige Geistliche Beneficia obliege, und gebühre solchane Stellen hinwiederam mit einer tüchtigen Person zu besetzen. Weiter: den P. Priorem Hellmann ausersehen und ernennet.

Hier bekennet nun der König offenbahr, was von dessen Schriften: Steller widersprochen wird, daß nemlich ihm das Nominations: Recht zusiehe, und daß Er in Kraft desselben den P. Hellmann ausersehen und ernennet habe. Mit was für einen Grund kan also gesagt werden: Es seye falsch, daß dem Sti't ad S. Mathiam zu Breslau keine Wahl mehr zugestanden worden.

Aus deme, was jeho angeführet worden, lasset sich leicht von selbst schliessen, wie es mit der Wahl des Stiffts auf dem Sand abgetoffen. Der damalige Bischof möge gegenwärtig gewesen seyn, oder nicht, so ist es doch sicher und gewiß, und man beziehet sich darüber auf das Zeugnis der vortrigen Geistlichen,



daß auf Königl. Befehl der Graf Philipp Schafgotsch dem Stift zum Prælaten obrudiret worden.

In Ansehung des Frenherrn von Stingelheim ist es alles eins, ob demselben unmittelbar sein Beneficium abgenommen, oder ob man ihn durch den angedroheten Gewalt zur Resignation gezwungen habe.

Dieser Prælats ware derjenige, welcher mit noch zweyen anderen Capitularibus in die Bestung Magdeburg abgeföhret werden sollen. Als er nun hiervon in dem Baad zu Landeck die sichere Nachricht erhielt, und wohl vorsah, daß es um seine Præbenden gechehen seye, ergriffe er die Flucht, wendete sich nach Rom, und resignirte lieber seine Probstei zu Handen des Pabstens, dessen Collation sie ist, mit Vorbehaltung einer kleinen Pension, als daß er sich einer langen Gefangenschaft, und sein Beneficium einer Gefahr bloß gestellet hätte. Indessen bleibet richtig, daß demselben das Canonicat ad S. Crucem abgenommen, und einem anderen verliehen worden, wo doch nach Inhalt der Tractaten ein jeder bey seinen Recht- und Gerechtigkeiten erhalten werden sollen, und die Beneficia ad S. Crucem auch außser Landes genossen werden können.

Daß der von Zinneburg willig aus dem Land gegangen, wird in Ewigkeit nicht erwiesen werden können, vielmehr hat denselben der allgemeine Ruf und Warnung, daß der König für ihn allschon ein anderes Beneficium zu Spandau vorbereitet habe, daraus vertrieben, wie dann gleich nach seiner Abreise sich 2. Officiers in seiner Residenz eingefunden, um ihn zu dem General Stechau und sodann weiter zu begleiten; noch weniger aber wird behauptet werden, daß er seine Præbendam ad S. Crucem selbst

selbst verlassen habe. Dann wann dieses geschehen wäre, so würde er niemalsen zu Rom die Bullam Retentionis ausgewürket haben. Der König hat in dem angeführten Pro Memoria vom 2. Sept. 1746. selbst erkant, daß ihm zu viel geschehen, und eben deswegen versprochen, demselben das nächste Beneficium von gleicher oder noch grösserer Erträgnus zu conferiren; wobey es aber wie bey allen übrigen leeren Preussischen Versprechungen geblieben.

Die von seiten des Königs in Preussen viâ facti geschehene Benennung des Grafen Philipp Schafgotsch zum Coadjutore und Successore am Bisthum Breslau wird endlich von dem Berliner Schriften-Steller selbst eingestanden, weilen dem ganzen Land nur noch allzubekant ist, mithin nicht zu widersprechen ware, daß die Capitulares auf die Königl. Zumuthungen denselben zu erwählen, weder durch Güte, noch durch Schärfe zu bewegen waren, und daß der König denselben dessentwegen eigenmächtig zum Coadjutore des Bischoffen und zum Fürsten von Grotkau und Neys ernennet habe.

Das Dom-Capital von Breslau ist bekantermassen nach der Schlesißen Verfassung mit unter die vornehmste Stände des Landes zu rechnen, und hat dessentwegen bey dem Conventu Publico nebst dem Bischöf. auch seinen Deputatum gehabt. Eine dessen ersten Gerechtsamen und Freyheiten ist ohnschrittig diese, daß selbtes bey Abgang eines Bischoffen einen neuen zu wählen, oder auf erforderenden Fall mit Päbtl. Einwilligung dem Bischoffen einen Coadjutoream durch ordentliche Wahl zu geben berechtiget seye.

Da



Da nun das Capicul von diesem seinen Recht durch die von dem König in Preußen wider den Willen der Canonicorum angemachte Einschub- und Benennung eines Coadjutoris entsetzt worden; so wird der dadurch wider den 6ten Articul des Berliner Tractats ausgeübte Friedensbruch ans helle Licht gestellet; nicht zu gedenken, wie sehr dadurch denen geistlichen Rechten zuwider gehandelt worden.

Es will zwar diese Thathandlung von dem Verfasser der Beantwortung darmit entschuldiget werden, daß die Benennung des Coadjutoris auf schriftl. Ansuchen des damaligen Cardinalen Bischoffen von Sinzendorff geschehen, und daß man hierunter das Beyispiel Königs Wiadislai, welcher den Joannem Turso-rem, und des Kayfers Ferdinandi II. welcher den Pohnischen Prinzen Carolum Ferdinandum zum Coadjutore des Bisthums Breslau, obwohlen wider Willen des Dom-Capiculs, bestellet, vor sich habe.

Das erste lasset man dahin gestellet seyn, wann es aber geschehen, so wird es wohl durch eine mit dem gewöhnlichen Preußischen Zwang vergesellschaftete höfliche Königliche Zumuthung erfolget seyn, welcher der damalige Bischof so wenig, als jeso die Sächsischen Stände der unerträglichen Ausschreibung ausweichen können, und welches auch zu Benennung eines Coadjutoris nach denen geistlichen Rechten niemalen hinreichend gewesen.

In Ansehung des anderen Einwurfs muß der Verfasser der Beantwortung abermal vergessen haben, die Schlesi- schen Schreiber einzusehen, massen er sonst in des Henelli Siliographia renovata Cap. 8. pag. 124. würde gefunden haben, daß



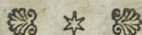
daß das Dom: Capitul bey der Wahl Joannis Turfonis fogar den vom Pabsten recommendirten Cardinal Petrum und den Herzog Friedrich von Teschen auf die Seite gesetzt, und den Joannem Turfonem fast mit einhelligen Stimmen erwählet habe. Und daß nach Erzehlung eben dieses Authoris dict. Cap. pag. 162. der nacher Spanien abzureisen im Begriff gestandene Bischof Erzherzog Carl den Pohlnischen Prinzen Carolum Ferdinandum mit Päbstl. Einwilligung zwar vorgeschlagen, derselbe aber dennoch von dem Capitul einstimmig gewählet worden seye; wie mag also ohne Scheu gesagt werden? daß jetztbesagte Coadjutores wider Willen des Dom: Capituls bestellet worden.

Die Contributions: Abgaben der Catholischen Geistlichkeit haben nur allzugrossen Zusammenhang mit dem Statu Religionis in Schlesien; dann wann diese Abgaben nach dem Preussischen Fuß so hoch getrieben werden, daß die Catholische Geistliche das Land mit der Zeit verlassen müssen, so ist es um diese Religion endlich auch gethan.

Ausser deme ist genug, daß nach der alten Landes: Verfassung kein Stand mehr als der andere contribuiren solle.

Wie zumalen aber diesen zuwider die Catholische Geistlichkeit die Helfte ihres Vermögens an Steuern beyzutragen gehalten wird, wo die Weltliche nur den 4ten Theil geben. So ist dardurch wider die Gerechtsame der geistlichen Stände, mithin auch wider den 6ten Articul des Friedens gehandelt worden.

Es ist eine leere und erdichtete Auflage, daß die Geistliche in disseitigen Landen nicht geringere Abgaben zu tragen haben, da vielmehr der ganzen Welt bekant, daß die geistlichen Stände



denen weltlichen durchgehends gleich gehalten, und nur aus Päpstlicher Bewilligung auf eine Zeit zu denen Hungarischen Bestungen eine fast nichts sagen wollende Collectiam freywillig beysteuern.

Dahingegen ist die Heruntersetzung der Anzahl der Geistlichen in denen Clöstern auf die Zahl der ersten Stiftung dem Sinn des StifTERS und der Kirchen gleichstimmig, wiewohl selbe noch nirgends zu Stande gekommen. Dem Berliner Hof stehet also wohl sehr übel an, derley ungegründete Vorwürfe zumaachen, welche lediglich aus erbitterten Gemüth entspringen.

Die wider die vorige Compactanten und Statuten mäßige Einrichtung der Maltheser Commenden unternommene Abänderungen, welche man Preussischer Seits selbst nicht zu widersprechen vermag, seynd eben so viele Friedenswidrige Unternehmungen, angesehen der Maltheser-Orden einen ansehnlichen Stand des Landes mit ausmacher, folglich nach dem 6ten Articul des Berliner Tractats bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden solten. Niemalen aber wird erwiesen werden können, daß der Groß-Meister all dieses als ein dem König zustehendes Recht anerkannt, und noch weniger, daß derselbe zu der dem Groß-Prior entzogenen Commenda Loßen eingewilliget habe, massen vielmehr die Bulla Retentionis vorhanden, und dem Berliner Hof mitgetheilet worden, vermög welcher der Groß-Prior nebst dem Priorat die Commendam Loßen bezubehalten, allschon in Anno 1744. die Erlaubnus erhalten hat; welche ihm doch von dem König in Preußen entrißen worden.

Ubrigens mag in dem Notifications-Patent von Anno 1742. das Ober- und Fürsten-Recht bestätiget, und der Fürst von Carolath

Carolath auf den Schein zu einem perpetuirlichen Ober- und Fürsten-Rechts-Präsidenten ernennet seyn, oder nicht; so ist doch alles eins, ein Vorrecht aufzuheben, oder demselben die vornehmste Eigenschaften zu entziehen. Diese bestunden bekantermassen in der Inappellabilität; dormalen aber seynd die zum Ober- und Fürsten-Recht gehörige Sachen der Berliner Appellation unterworfen, einfolglich das Judicium selbst des größten Palladii beraubt und zernichtet worden.

Die Aufhebung des Conventus Publici, und die Einziehung der Städtischen Einkünften in die Königl. Renthen wird von dem Berliner Schriften-Steller eingestanden, und dabey nur vorgeschüzet, daß darunter dem Land eine Wohlthat, und Erspahrung der vorherigen Unkosten zugeslossen. Indessen ist dem Land die größte Gerechtsame, bey dem Conventu Pub ico über die allaeimeine Anliegenheiten zu berathschlagen, wider die vorige Verfassung entzogen, und denen Städten ihr Eigenthum abgenommen worden.

Wann es dem Berliner Hof nur um Erspahrung der Unkosten, und nicht um Eigennutz zu thun gewesen wäre, so hätte derselbe die unndthige Auslagen einschränken, die Leute aber bey ihrem Recht und Eigenthum erhalten sollen.

Das Absehen, welches man dies Orts bey Kundmachung dieser friedbrüchigen Unternehmungen gehabt, war kein anderes, als das Publicum zu überzeugen, wie wenig der Berliner Hof die feyerlichste Tractaten gehalten, und wie oft man dies Orts Ursach gehabt hätte, mit denen Waffen in der Hand sich Recht zu verschaffen; die gefährliche Absichten aber, welche bey derley Gewaltthaten der Berliner Hof geführt, fallen der ganzen Welt

in die Augen, und bestehen kürzlich darinnen, die Catholische Geistlichkeit nach und nach um ihre Rechten und Vermögen zu bringen, und andurch endlich gar aus dem Land zu vertreiben, geistl. und weltliche Stände aber in eine ewige Slavery zu versetzen.

Was der 8te Articul des Berliner, und der 6te des Dresdner Friedens in sich enthalten, ist in der gegenseitigen Beantwortung von Wort zu Wort angeführet, und also auch ohnndthig, sich darbey aufzuhalten.

Die daraus entspringende Verbindlichkeit beeder hohen Mächten aber ist nicht, wie es von dem Berliner Schriften, Steller geschieht, mit einander zu vermischen, sondern, da selbe in jedem Tractat anderst lautet, von einander wohl zu unterscheiden, und besonders zu betrachten.

Nach dem Inhalt des Berliner Tractats von 28. Julii 1742. ist selbe darinnen bestanden.

1^o Daß zu Regulirung des Commercii zwischen beeder seits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet.

2^o Daß, bis man darüber anderst sich einige, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Krieg gewesen, gelassen, und die alten Verträge (nicht aber wie es gegenseitig unrecht übersezet wird) die alten Verfassungen wegen des Commercii und was dahin einschlaget, von beeden Theilen heilig beobachtet und zur Erfüllung gebracht werden sollen.

Vermög des späteren Dresdner Tractats aber von 25. Decembris 1745. hat man

3^o Daß

zuid. Das Commercium auf beeden Seiten favorisiren, zum Besten beeder Staaten und Unterthanen aufmunteren und befördern, auch demselben keine Hindernus in Weeg legen lassen wollen.

Zu Erfüllung der ersten und dritten Verbindlichkeit hat man zwar beederseits Hand angeleget, es wird sich aber weiter unten zeigen, wer die Zustand-Bringung eines nutzbaren Commercien-Tractats gehemmet und verhindert habe; bey der zweyten hingegen ist die Frage noch nicht ausgemacht, in was für einem Verstand der Fuß, wie er vor dem Krieg gewesen, genommen werden solle.

Die in dem Tractat enthaltene Worte & les anciens accords au sujets du Commerce & de tout ce qui y a du Rapport, seront religieusement observés, geben der Sache das ganze Licht.

Bekant ist es, daß zwischen Schlesien und Schlesien, und zwischen Schlesien und denen übrigen Kayserl. Königl. Erblanden keine Verträge in Ansehung des Commercii jemalen errichtet worden.

Es ergiebet sich also daraus von selbst, daß darunter keine andere, als die alte zwischen denen Kayserl. Königl. Erblanden und denen Brandenburgischen Landen errichtete Zoll-Verträge, nemlich die sogenannte Croßner Tractaten verstanden werden, und daß folglich die Commercial-Sachen auf den nemlichen Fuß, wie sie nach diesen Verträgen vor dem Krieg zwischen denen Kayserl. Königl. und Brandenburgischen Landen waren, bleiben und gelassen, nicht aber daß die Schlesische und Glasische Waaren

noch auf den Fuß, wie diese Provinzen Kayserl. Königl. Erblande gewesen, nemlich als Erbländisch angesehen werden sollen.

Der Berliner Schriften-Steller siehet dieses gar wohl ein, und will daher die Worte *les anciens accords* alte Verfassungen verteutschen. Ein jeder aber, deme die Stärke beider Sprachen bekant ist, kan darunter wohl nichts anderes als alte Verträge verstehen.

Gesetzt aber auch, jedoch nicht zugestanden, daß hierunter der Fuß, wie er vor dem Krieg zwischen Schlesien und denen übrigen Erblanden ware, verstanden werden konte, so entsteht noch die weitere Frage, ob es von dieser Verfügung durch den letzteren Dresdner Tractat nicht abgekommen.

Es wird unten weiter ausgeführet werden, daß gleich nach denen Præliminarien und nach dem Berliner Tractat der Hof dieses Rahmens die aus denen übrigen Erblanden zugeführte Waaren in der Verzollung ganz anders, als vorhin gehalten habe; deme man dann auch dieß Orts gefolget zu seyn nicht laugnet wird, noch jemalen gelaugnet hat.

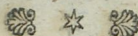
Da nun in der Zwischen-Zeit zwischen dem Berliner und Dresdner Frieden durch die Veranlassung des Berliner Hofes die Sachen nicht in dem Stand geblieben, worinnen sie nach der Meynung des Berliner Hofes bleiben sollen. So ist auch damals eine ganz andere Vorsehung gemacht, und sich dahin einverstanden worden, das Commercium auf beeden Seiten zu begünstigen, und zum besten beedersaits Staaten und Unterthanen zu befördern, auch darinnen keine Hindernus zu gestatten; wodurch es also von dem Statu quo, er möge nun in einem oder dem
anderen

anderen Verstand genommen werden, ab- und dahin gekommen, das man durch einen gemeinschaftlichen Vertrag sich über jenes einverstehen sollen, was zu Beförderung beiderseitigen Handels und Wandels gereichen können.

Wann man nun auch über diese Frage jederzeit hinausgehen und dem Berliner Hof den Statum quo, wie er vor dem Krieg zwischen denen Kayserl. Königl. Erblanden und Schlesien war, eingesehen wolte, so ist doch durch die sowohl in dem gegenseitigen Pro Memoria von 9. Decembris 1749. als in der so genannten jetzigen Beantwortung enthaltene eigene Bekantnuß ausser allem Zweifel gesehet, daß der Berliner Hof wider diesen supponirten Statum quo die erste Neuerungen unternommen.

Der Anfang geschah mit Erhöhung der Auflage auf Hungarisch, Mährisch, und Oesterreichische Weine, welche unter voriger Regierung nicht, wie der Berliner Schriften-Steller vorgiebet, mit 1. Rthlr. 15. gr. oder 2. fl. 15. kr. sondern nur vermöge der General-Accise-Ordnung von Anno 1707. mit 1. fl. 15. kr. belegt gewesen. Der zweyte Gulden ware in dem letzteren Türken-Krieg nur auf die Zeit dieses Kriegs als eine Vermögen-Steuer eingeführet, und hätte das Jahr nach der von Seiten des Königs in Preußen unternommenen Invasion wieder aufhören sollen.

Anstatt jetztgedachter Auflage Pr. 1. fl. 15. kr. wurden Preussischer Seits vorbesagte Weine mit 4. fl. 30. kr. belegt, und diese Abgabe anfänglich durch das ganze Land eingeführet; wo doch eines theils von andern fremden Weinen nur 2. fl. 47. kr. abgenommen, einfolglich dardurch die Erbländische Weine ver-
 schlagen werden, und anderen theils, wann nach dem Preussischen
 Sinn



Sinn alles in Statu quo zu bleiben gehabt hätte, auf denen ersten Gräniz-Stationen in disseitigen Schlesien die vorbesagte 1. fl. 15. kr. eingehoben werden, und hiernächst die Weine in ganz Schlesien frey passiren sollen.

Alles was dargegen wegen des Unterschieds zwischen dem Breslauer und Berliner Emmer, dann der Abgabe in Städten und auf dem Lande angeführet wird, gerechtfertiget dieses Verfahren gar nicht, dann erstens hatte nach der alten Verfassung vorhin besagter massen nach einmal auf der ersten disseitigen Gräniz-Station abgeführten Gebühr in Preussischen Schlesien nichts mehr abgenommen werden sollen; zwentens kan der Unterschied von etlichen Maassen zwischen dem Breslauer und Berliner Emmer keine fast auf das tripulum gestiegene Erhöhung nach sich ziehen; und drittens ist die Erhöhung anfänglich so wohl in Städten, als auf dem Land geschehen, und nur hernach ein Unterschied zwischen Städten und Land gemacht worden, wodurch aber das Gravamen um so weniger aufgehöret hat, als bekantter massen die größte Consumprion von Weinen nicht auf dem Land, sondern in Städten ist, und das disseitige Gravamen nicht so wohl in der mehr- oder wenigeren Vergebung des Weins bestanden, sondern daß, wann man Preussischer Seits sich so genau an dem Statum quo halten wollen, von dem aus denen Erblanden eingeführten und an der ersten Gräniz-Zoll-Statte vergebenen Weinen in Preussisch-Schlesien kein kr. mehr abgefordert werden sollen.

Was der Berliner Schriften-Stecker durch die disseitige geschehen seyn sollende doppelte Innovation sagen wolle, ist nicht wohl zu beareiffen, weilten von denen nacher Preussisch-Schlesien gehenden Weinen an der Gräniz kein Consumo-Ausschlag, wie wohlten

wohlen man darzu nach der Preussischen Auslegung des Status quo berechtiget wäre, sondern lediglich die Tranfito-Gebühr mit 45. Kr. pr. Emmer genommen zu werden pfleget.

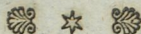
Da nun dieses schon in der alten Landes-Versaffung und General-Accise-Ordnung gegründet ist; so kan nicht wohl abgesehen werden, worinnen die Preussische Beschwerde bestehen könne, indeme man an seiten des Berliner Hofes vielmehr danknehmig erkennen sollen, daß man anstatt 1. fl. 15. Kr. nur 45. Kr. Tranfito-Gebühr von einem Emmer Wein bishero eingehoben hat.

Dieser ersten Neuerung seynd so fort mehr andere auf dem Fuß nachgefolget.

Dann so hat man in dem gegenseitigen Pro Memoria vom 9 Decembris 1749. selbst nicht in Abrede stellen können, daß man die disseitige Kaufleute bey Besuchung der Schlessischen Jahrmärkten nebst Entrichtung der Mauth zu Bezahlung einer vorhin nie gewesen Losungs-Accise von jedem Thlr. und nebst dieser noch zu Lösung eines besondern Licenz-Zettels angehalten, und für fremde angesehen habe.

Weiters ist in besagten Pro Memoria eingestanden worden, daß von denen aus Preussisch-Schlesien in disseitige Lande führenden Victualien eine erhöhete Accise entrichtet werden müssen, und daß man so gar die Einfuhr der Böhemischen Glas-; Waaren in Schlesien verboten habe.

Diesem letzteren hat zwar damals, wie jeso entgegen gesehet werden wollen, daß darunter nichts anderes, als das in denen vorigen Landes-Generalien verbottene Hausfiren verstanden seye;



Nachdem aber von dem Verbott des Hausirens in der vorigen Schlesiſchen Zoll-Ordnung §. 20. die Böhemiſche Glas-Handler nahmentlich ausgenommen worden, ſo hat unter dieſem Vorwand, wann ja alles in Statu quo nach dem Preußiſchen Sinn bleiben ſollen, die Einfuhr der Glas-Waaren nicht unterſaget werden können.

Und endlich iſt die Sach ſo weit getrieben worden, daß bald nach geſchloſſenen Frieden der Breſlauer Kriegs- und Domainen-Rath Wittich in der Graffſchaft Glas unter anderen Zoll-Verordnungen §. 2^{do}. auch folgendes vorgeſchrieben: Böhlein und Mähren ſind als Ausländiſch anzusehen; wären aber einige Sachen, die nicht anderſt als aus dieſen Ländern oder doch mit ſchweren Koſten zu erhalten, ſo müſſen ſelbe *ſpecificè* angezeigt werden, damit *reſpectu* ſolcher Waaren das nöthige verſüget werden kan.

Dieſem Vorgang ſeynd nun feyerlich die Böhemiſche, Mähriſche und Schleiſche Zoll-Beamte, in Anno 1743. 44. gefolget, und iſt alſo bey Schließung des Dreßdner Friedens vorhin beſagter maſſen der von dem Berliner Hof hernach mit ſo vieler Hiße verlangte Status quo nicht mehr vorhanden geweſen, folglich hat auch in dieſem Frieden eine ganz andere Verfügung geſchehen müſſen.

Nichts deſtoweniger und als im Jahr 1746. von dem Königl. Preußiſchen Reſidenten von Gräve über die dieſeits geſchehen ſeyn ſollende Neuerungen Beſchwerde geführt worden, wurde ſich in der den 10. Febr. 1747. darauf ertheilten Rück-Antwort zu Bezeugung der dießfälligen Willfährigkeit erklärt, daß man dieſeits alle Neuerungen einzustellen urbietig ſeye, ſo bald
nur



nur von jenem Theil, welcher darmit den Anfang gemacht, voraus gegangen werde.

Weilen man aber zugleich jene Maß: Reguln, wornach sich in diesem Fall zu richten wäre, mit einfließen lassen, nemlich

1^{mo} Daß es in der Verzollung in beederseits Landen nicht anderst, als vor dem Krieg gehalten, folglich weder eine höhere noch mindere Verzollung einzuführen seye.

2^{do} Daß gleich wie vor dem Krieg aus einem Theil Schlesiens in den anderen keine Verzollung statt gehabt, sondern es im ganzen Land bey der einmal geschenehen Vergebung gelassen worden, es künftig ebenfalls auf diesen Fuß gehalten werden müsse. Diese in denen Reguln der Billigkeit gegründete Vorschläge hingegen mit denen Preussischen Principis, welche nur auf ihren Vortheil gerichtet seynd, nicht übereingekommen.

So erfolgte binnen 2. Jahren 10. Monath keine Antwort, und man lasset also die Welt urtheilen, wer an der Verzögerung Schuld trage.

In der Antwort von 9. Decembris 1749. aber zeigte sich nun ganz deutlich, warum es dem Berliner Hof zu thun gewesen, es wolte darinnen behauptet werden, daß die Verminderung der Zöllen einem jeden frey bleiben muste; aus keiner anderen Ursach, als weilen man alle übrige fremde Weine, welche nach der vorigen Verfassung mehr, als die Erbländische gezahlet, um Erbländische zuruck zu halten, in der Verzollung um ein merkliches leitendlicher gehalten hätte, und weilen zu Beneschau eine neue Vieh: Austriebs: Station errichtet, und auf derselben eine



mindere Verzollung eingeführet, andurch aber die Vieh-Handlere von denen disseitigen Stationen zuruck gehalten worden, und ob man zwar bey der darauf erfolgten Ankunfft des Preussischen Commissarii von Dewiz unterm 5. Maji 1751. aus dem guten Grund, daß das in dem Berliner Frieden vermittelt des Status quo beliebte Provisorium nicht ewig dauern, sondern nach eben diesem Frieden und dem Dresdnner Tractat zum Besten beederseits Unterthanen endlich das Stabile reguliret werden müste, sich noch weiter erkläret, den Statum quo nach Verlangen des Berliner Hofes auf 6. Monathe, jedoch dergestalt herzustellen, daß zugleich die General Maß-Reguln für das künfftige Stabile vestgesetzt, binnen diesen 6. Monathen aber sothanes Stabile ausgearbeitet werden müste;

So hat doch so wenig dieser, als der nachhin untern 1. Julii disseits gethane noch günstigere Vorschlag, noch auch die Vorstellung von 24. Novembris besagten Jahrs Maß greiffen wollen, und man ist daher bewogen worden, untern 16. Maji 1752. ein Project zu einem zu errichten kommenden Commerciens-Tractat dem Preussischen Commissario von Dewiz zu übergeben.

Wie nun dasselbe zum Besten beederseits Unterthanen eingerichtet gewesen, und durchaus nichts anderes, als ein genaues reciprocum zum Grund gehabt; So hat man sich nichts gewissers eingebildet, als daß endlich auf solche Art aus der Sach zu kommen seyn werde.

Allein die darauf gefolgte und in große Volumina gewachsene Schrift-Wechslung (welche man alle Stund dem Publico vorlegen kan) bewehren unhintertreiblich, daß es dem Berliner Hof nur darum zu thun gewesen, um eines theils das Provisorium

rium des Berliner Friedens nach seinem Sinn zu verewigen, anderen theils aber auf seiner Seiten nach Willkühr zu verfahren, der Kayserin Königin Majestät hingegen durchgehends die Hände zu binden, ja man hat kein Scheu getragen, in jeder Erklärung bald etwas neues auf die Bahne zu bringen, bald das schon Vergleichene mit einer Ausnahm einzuschränken, bald weiter zu erstrecken, bald gar wiederum davon abzugehen; dann so wurde in Transito bald die Sätze von vorigen Zeiten bezubehalten verlanget, bald das disseits vorgeschlagene halbe p. Cento vorgewehlet, bald dieses halbe p. Cento nur auf beede Schlessien und gesamtte Kayserl. Königl. Erblanden restringiret, in denen übrigen Preussischen Staaten aber es bey denen vorigen Verzollungen zu belassen begehret, bald auch hiervon wieder abgegangen, und die alte Zoll-Sätze durchgehends bis auf beede Schlessien bezzubehalten, hiervon aber wider die Graffschaft Glatz auszunehmen, zugemuthet, jedoch am Beschluß hiervon wiederum der Transito durch beede Schlessien ausgenommen.

Um also einmal zum Schluß zu gelangen, hat man sich disseits in alles, was nur begehret worden, gefunden, und die schließliche Erklärung von 12. Novembris 1755. gänzlich nach dem Preussischen Sinn eingerichtet, und eben dessentwegen sagt der Verfasser der Beantwortung, daß man in Transito sich gänzlich geeiniget habe.

In Ansehung des Effico ist es nicht viel besser gegangen. Man hat Preussischer Seits darinnen in der Schrift von 22. Octobris 1754 so viele Ausnahme und Beschränkungen machen wollen, daß man endlich in denen Anmerkungen von 25. April 1755. selbst erkennen müssen, daß damit nicht fortzukommen, und dahero das von hieraus proponirte Principium anzunehmen seye,



daß nemlich jedem Theil frey bleiben müsse, den Essiro-Zoll nach eigener Anständigkeit einzurichten, oder auch die Ausfuhr dieses oder jenes Producti, nach denen Ländern des anderen Paciscenten durch ein auf alle fremde Länder extendirendes General-Verbott zu untersagen; wovon jedoch mit beiderseitiger Einverständnis gewisse Capi, so jeder Theil zu favorisiren verlanget, ausgenommen und nicht höher als mit 2. kr. von Rthlr. werth, verzollet werden sollen, wobey man auch disseite in der Final-Erklärung von 12. Novembr. 1755. es belassen, wiewohlen Königl. Preussischer Seite in der Schrift von 3. Junii 1754. diese Capi nur mit $\frac{1}{2}$. p. Cento zu belegen, in Antrag ware.

Und weiln man in eben dieser Schrift von einem etwa einführenden General Verbott, welcher darinnen ausdrücklich begnehmiget worden, nur Garn und Leinwand auszunehmen verlanget, so hat man dies Orts auch darein gewilliget, und nur diesen Capi annoch Wolle und Leinsaamen beygefüget.

Da man nun gegenseits in der Final-Erklärung von 22. Octobris 1754. darmit vollkommen verstanden gewesen, so ist nicht zu begreifen, wie jeso der Verfasser der Antwort sagen könne, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten wollen, die Ausfuhr aus seinen Ländern in die Königl. Preussische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Preussischen Ländern am meisten gelegen ist, da man diesfalls doch schon längstens verstanden, und über die von einem General-Verbott auszunehmen kommende Capi übereingekommen ware.

Den Consumo betreffend, hat man sich schon seither mehreren Jahren mit einander verglichen, daß die aus denen Preussischen
Länden

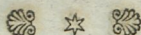
Landen kommende Waaren um $\frac{1}{4}$. geringer, als die Tariffen besagen, in der Verzollung gehalten werden sollen.

Es ist also nicht abzusehen, warum aus einer schon längst verglichenen Sache eine Beschwerde gemachet werden wolle.

Warum aber dieses Werk bis dato nicht zu Stand gekommen, und weshalb man sich dies Orts zu beschweren alle Ursache hat, bestehet nebst anderen darinnen, daß obwohlen man alle aus Preussischen Landen kommende Waaren disseits um ein Viertel leidenschaftlicher halten wollen, dennoch der Königl. Preussische Hof niemals zu bewegen gewesen, diese nemliche Wohlthat denen Erbländischen Weinen angedeihen zu lassen; zum unwidersprechlichen Beweiß der gegen die disseitigen Länder hegenden Gehässigkeit, und daß man nur auf seiner Seiten den Vortheil suchen, die Kayserl. Königl. Erblände aber in demjenigen Capo, worinnen fast ihr einziger Debit in Schlessien bestanden, völlig zurück halten wollen.

Noch unbegreiflicher aber ist, wie angeführet werden könne, daß nach dem jetzigen erhöhten Tariff von gewissen Waaren 60. bis 100 p. Cento Consumo-Zoll gegeben werden müssen; daß doch denen Waaren:Verständigen bey Durchgehung des Tariffs gleich in die Augen fallen muß, daß die Schätzung um ein merkliches geringer ausgefallen, als die Waaren in loco gekarffet werden, mithin auch die Verzollung nicht auf 30. p. Cento (wo von denen Preussischen noch ein Viertel nachgesehen worden) komme. Und ob zwar bey denen wollenen Waaren wegen des seither Anno 1728 darauf gelegten besondern Aufschlags die Verzollung höher gelegen. So ist doch eine bekante Sache, auch dem Berliner Hof in der Final Gegen:Erklärung von 28. Julii

1754.



1754. erinnert worden, daß man alle diejenige Zolle und Imposti, welche bey denen wollenen und leinenen Waaren in den neuen Tariffen höher als 30 p. Cento angesetzt worden, aufgehoben, sol. lich auf alle Preussische wollene und leinene Manufacta nicht mehr als 30. p. Cento geleyet habe.

Und nachdem man denen besonders zu begünstigen verlangten Waaren von Wolle, Baumwolle, und Leinen so gar ein Drittel an der Verzollung nachzusehen, sich erkläret, auch auf diese und andere, wann sie in Hungarn, Siebenbürgen, oder ein anderes fremdes Land geführet werden, einen nachhaltigen Rück:Zoll gestattet; So wird wohl mit der größten Unbilligkeit geklaget, daß die disseitige Verzollung die Einfuhr der Waaren ohnmöglich mache.

Man kan vielmehr durch die von Schlesiſch: und Glasischen Kaufleuten dahier überreichte Memorialien erweisen, daß dieselbe in dem abgewichenen 1756. Jahr, als man nach dem Preussischen Vorgang auf Wollene, Baumwollene und Leinene Preussische Waaren 60. p. Cento geleyet, inständig gebetten, womit es bey 30. p. Cento gelassen werden möchte, und die disseitige Zoll: Register bewehren, wie viel von diesen Waaren, ohnangeſehen der darauf gelegten 30. p. Cento und ohne daß das Moldaramen eines Drittels zu stand gekommen, in die Kayserl. Erblande eingegangen, und um vielmal hundert tausend Gulden an derley Waaren nacher Triefß geführet worden; und dannoch wird jezo die Einfuhr vor unmöglich gehalten, wann auch ein Drittel nachgelassen, und der Rück:Zoll angegdnnnet werden solte.

Daß man aber von dem Berliner Hof sich gleichsam durch ein Befehl vorschreiben lassen solle, derley aus eigenen Erblanden kommende

Kommende Waaren niemalsen höher, als mit 5. p. Cento zu belegen, und die aus Preussischen Staaten nur 7½. p. Cento zahlen, und, wann der Erbländische Satz verminderet wurde, dem Preussischen ebenfalls die Verminderung zustatten kommen zu lassen; darzu hat man um so weniger einwilligen können, als eines theils noch nicht erhört worden, einem Landes-Fürsten in Belegung seiner eigenen Manufactorum Gefäße vorzuschreiben, mit dem Verlangen darnach andere zu proportioniren, anderen theils aber dadurch gegenseitig nichts anderes gesucht worden, als die Erbländische Manufacturen in ihrer ersten Blüthe zu ersticken.

Noch weniger aber hat man sich damit beruhigen können, daß die disseitige Waaren in denen Brandenburgischen Landen das nemliche, was andere Fremde entrichten, zahlen sollen; dann nachdem man denen gegenseitigen respectivè $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{4}$. an der Verzollung nachzulassen, und selbe dadurch in einen nachtheilhaften Vortheil gegen andere zu setzen angetragen, so hat wohl nach der Natur und Eigenschaft des reciproci nichts weniger verlangt werden können, als daß auch denen disseitigen Waaren in denen Preussischen Landen der nemliche Vortheil zustatten kommen solle; worzu man aber Preussischer Seits durchaus nicht zu bewegen gewesen, und hätten also die Preussische Waaren in disseitigen Landen einen nachtheilhaften Vortheil genießen, die disseitige aber sich für eine Gnade schätzen sollen, wann sie andern gleich gehalten wurden.

Die gefährliche Art des Berliner Hofes, das Publicum zu verblenden, erhellet am meisten aus deme, daß man jezo mit denen gehäßigsten und unanständigsten Ausdrückungen als harte Bedingungen vorgeleget, daß man sich dies Orts die un-

S

umschränkte



umschränkte Freyheit vorbehalten, die Einfuhr dieser oder jener Waaren auch aus denen Preussischen Staaten zu verbieten; da man sich doch diesfalls gleich in denen ersten Schriften schon geeiniget hatte.

Es wird, um das Publicum zu überzeugen, der Mühe werth seyn, aus der dem Pro Memoria von 11. Julii 1752. bengel gten Anmerkung die eigene Worte anzuführen, wie man Königl. Preussischer Seits diese Sache zu fassen selbst vorgeschlagen hat. Diese lauten also: jedem Theil bleibet frey die *pro Consumo* einführende Sachen in seinen Landen nach eigenen Ermessen zu belegen, auch wann zum Vortheil derselben auf ein oder andere Waare ein generales Verbott *respectu* aller auswärtigen fremden Ländern ohne Ausnahm bereits eingeführet oder künftig noch eingeführet würde, haben *Paciscentes* Macht und Freyheit solche Sorte Waaren aus des anderen *Paciscenten* Landen mit unter das Verbott zu ziehen &c.

An dieses hat man sich bishero gehalten, auch nichts weiteres verlangt, und dennoch will darüber jezo zu Beschuldigung des hiesigen Hofes ein ungereimter Vorwurf gemacht werden.

Noch ungereimter aber ware, daß man in allen Schriften, auch noch in jener von dritten Junii 1754. auf seiner Seiten nur Glatz und Schlessien, auf der anderen aber alle Kayserl. Königl. Erblande unter die Verbindlichkeit ziehen wollen.

Diese unerhörte der reciproquen Favorisirung des Commercii schnur straks widerstrebende Bedingungen und die oft ge-

aufferte

äußerte Preussische gefährliche Absichten durch den errichtenden Commercien- Tractat denen disseitigen Staaten den empfindlichsten Stoß beyzubringen, seynd allein die wahre Ursach der nicht zu Stand gekommenen Handlung.

Was ferner in der Beantwortung von dem Statu quo angeführet wird, ist vorhin schon in Ubermaas beantwortet, und kan übrigens dem hiesigen Hof so wenig zur Last geleyet werden, die Tariffen in seinen Landen auf einen ordentlichen und besseren Fuß gesetzt zu haben, als man ein solches dem König in Preußen niemals in Zweifel gezogen.

Es ist auch an deme genug, daß man diese Tariffen durchgehends für alle fremde Waaren auf gleichen Fuß gesetzt, und dennoch dem Berliner Hof in Transito und Effico alles, was derselbe selbst verlangt, gethan, und in Consumo so nachtheilige Vortheile mit Ausbedingung eines lediglichen reciproci angetragen habe, wo hingegen der Berliner Hof alle seine Erhöhung seither des Berliner Tractats und insonderheit jene von Anno 1756. gegen die Kayserl. Königl. Erblande allein gericht, und die daher kommende Waaren, ohne andere fremde mit darunter zu ziehen, mit 50. 60. und 100. p. Cento beleyet; auch die Transito Gebühren, wider die Natur der Sach, ungemein erhöhet, und in Effico gewisse Waaren gar verboten hat.

Man ist also dies Orts noch unter denen Schranken einer vorzunehmen befugt gewesen Retorsion geblieben, da man gewisse aus denen Preussischen Staaten kommende Waaren nur mit 60. p. Cento beleyet, und ohne Berührung des Transito im Effico ebenfalls einige Sachen auszuführen verboten hat.



Es ist zwar nicht ohne, daß man disseits das Münz-We-
sen in einer eigenen Convention zu reguliren in dem Project
von 16. Maji 1752. angetragen; Es zeigen aber die darauf ge-
folgte Schriften, daß man Königl. Preussischer Seits nichts weni-
ger als diese mit dem Handel und Wandel so nahe verknüpfte
Sach zu beendigen gesucht, sondern aus gewinnsüchtigen Absich-
ten nur getrachtet habe, die Kayserl. Königl. Erlblände zu ihrem
empfindlichsten Schaden mit liederlichen Münzen zu überschwem-
men, welches dann endlich disseits eine respectivè Devaluation
und Berruffung nach sich ziehen müssen.

Alles, was jeko nach einander etwas weitläufiger gesagt
worden, und noch mehreres kan alle Stunde durch die angezoer-
ne Schriften bewehret werden, und die ganze unparth:yische Welt
wird hoffentlich dardurch in voller Maas überzeuget seyn, daß
Preussischer Seits mit Neuerungen und Erhöhung der Auflagen
der Anfang gemacht, daß man dies Orts nur diesem Beyspiel
gefolget, und dasjenige, was geschehen, durch eine General-Ein-
richtung in Ansehung aller fremden vorgekehret habe, wohinge-
gen Preussischer Seits die Erhöhungen nur gegen die Kayserl.
Königl. Erlblände veranlasset worden, und daß man dannoch sich
disseits zu noch mehreren, als worzu man verbunden gewesen, an-
getragen, daß aber von Seiten des Berliner Hofes theils aus
Gehäßigkeit, theils aber aus der angewohnten Eigennüßigkeit
und Gewinnsucht die vortheilhafte in gleicher Maas zu beederseits
Nutzen gethane Vorschläge verworfen, und sich nur allein in dem
Vorthell zu setzen getrachtet, auch letztlich disseits nichts anderes
vorgekehret worden, als worzu man per retorsionem Juris iniqui
berechtigt gewesen.

Weg

Bei dem neunten und separirten Articul des Berliner Friedens, hat der Berliner Schriften- Steller demjenigen, worüber disseits in der kurzen Verzeichnus geklaget worden, nichts als leere Worte zu Verblendung des Publici entgegen gesetzt.

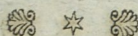
Die Brabantische Schulden seynd von Ihro Majestät der Kayserin Königin bezahlet, und kan dessentwegen der Berliner Hof ohne Sorgen seyn.

Ob dieser Hof die Engelländische mit Capital und Interessen bezahlet, muß man dies Orts dahin gestellet seyn lassen, wann es aber geschehen, so ist es gewiß ohne andere Absichten nicht erfolgt.

Dahingegen seuffzen die arme Holländische Particulares noch allezeit um ihre Befriedigung, und man überlässet dem Urtheil der unpartheyischen Welt, wie weit es mit der Gerechtigkeit übereinstimme, die in dem Berliner Tractat sich vorbehaltene Compensation mit denen an die Republic habenden Forderungen über 16. Jahr hinaus zu schieben, und dardurch die particular Creditores um das Ihrige zu bringen.

Der Selbst-Ruhm, denen eigenen Schlesiſchen Unterthanen eine Million bezahlet zu haben, will nicht viel sagen.

Der König hat in dem Separat-Articul diese seine eigene Unterthanen völlig allein zu bezahlen übernommen, und jeko gehet es schon in das 16te Jahr und ist darauf, wann es noch seine Wichtigkeit hat, nur 1. Million bezahlet, wo doch diese Gattung Schulden gegen 4. Millionen betragen.



Ob der von Alençon die saubere Ausdeutung der klaren Worte: le Roy de Prusse s'engage au payement wider die Königl. Intention gemacht, gedenket man dermalen nicht weiter zu untersuchen. Wäre es geschehen, so wäre es höchst strafbar. Man ist aber allzu genau unterrichtet, daß derley Königl. Commissarii ohne exprassen Königl. Befehl etwas dergleichen zu unternehmen sich nicht untersehen dürfen.

Der Vorwurf, daß die Preussische Unterthanen, so an der Wiener-Banque und Bancalite zu fordern haben, noch nicht befriediget worden, fallet auf den Berliner Hof zurück; dann nachdeme vermög des klaren Inhalts des Separat - Articals über die Bezahlung dieser Schulden eine Convention errichtet werden sollen, der Berliner Hof aber diese Convention zu Stand zu bringen auf eine unverantwortliche Weise verzögert hat, so ist es seine Schuld, daß diese Leute bishero nicht bezahlet worden.

Dies Orts hat man gewiß es an nichts erwinden lassen, sondern mehr gethan, als worzu man schuldig gewesen, um die Sach zu befördern. Zum überzeugenden Beweis dienet, daß man so gar die mit special Hypothequen versehene Schulden unter die Conventions - Posten zahlen lassen, da doch selbe, indeme die Hypothequen an den König in Preußen abgetreten worden, nach denen allgemeinen Regeln, und nach dem, was bishero in anderen derley Fällen nach dem Völker - Recht beobachtet worden, der König allein zu zahlen gehabt hätte; dann eben deswegen, daß diesfalls in dem Frieden kein Unterschied gemacht worden, hätte es bey dem, was sonstn allgemeinen Rechtsens ist, verbleiben, mithin diese Schulden dem Besizer der Hypothec allein zur Last fallen sollen.

Auf

Auf gleiche Art hat man sich ohne alle Verbindlichkeit und nur zu Beschleunigung des Werks zum 10ten Theil der Conventions: Posten verstanden, ohnangesehen allen, welche von der alten Schlesiſchen Indiction eine Rantius haben, nicht verborgen ſeyn kan, daß nach verſelben der Ihre Majeſtät der Kaiſerin Königin verbliebene Theil, welcher doch beſtändig prägraviret ware, nicht den 10ten ſondern kaum den 12ten und nach denen durch die Rectification in Befund gebrachten Nutzungen nur den 15ten Theil ausmachtet, und iſt daher grundfaſch, was der Berliner Schriften: Steller der Welt glauben machen will, daß der 10te Theil ſich in einer genauen Proportion des getheilten Schleiſiens gründe.

So hat man auch wegen der Königl. Preußiſcher Seits verlangten 15. jährigen Zahlungs: Friſten dem Berliner Hof nachgegeben, und endlich demſelben frey gelassen, ſich mit denen auf ſeinen Theil fallenden Glaubigern der Interellen halber zu vergleichen, ohnerachtet dieſe arme Leute ſowohl in Anſehung der Zahlungs: Friſten, als der ſo lang entbehrten Interellen eine gröſſere Rückſicht verdienet hätten, und dennoch will der Berliner Schriften: Steller der Welt vorſpiegeln, daß man dieſ Orts Schwierigkeiten in den Weeg geſetzt habe, wo man vielmehr durch Eingehung der vorhin angeführten und von dem Berliner Hof zugemutheten harten Bedingungen mit eigenen Schaden das Werk zu befördern beſtießen gewefen.

Wer bey Auseinanderſetzung der Glaubiger die Sach erſchweret habe, wird ſich gleich aus dem folgenden veroffenbahren.

Erdichtet



Erbichtet ist es, daß man bey der Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen diese Leute zu Zeit des Friedens: Schluß gewesen. Die abgeführte Protocolla müssen es beweisen, und der von Fürst kan es, wann er nach Gewissen reden will, nicht in Abrede stellen, daß fast alle, worüber es zu thun ware, kundbahr bey dem Friedens: Schluß in dem abgetretenen Schlesiens gewohnet, und erst hernach in disseitige Lande gekommen, oder auch ihre Prætenfiones nur dahin vermacht haben;

Da nun der König in Preußen in dem ersten Theil des separirten Articuls alle seinen Unterthanen gehörige Schulden ausdrücklich allein übernommen hat; So laßet sich daraus von selbst urtheilen, mit was für einem Grund man Königl. Preussischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt eines jeden zur Richtschnur vorschlagen können.

Es veroffenbahret sich daraus vielmehr, daß man mit Hindansetzung aller Gerechtig- und Billigkeit dardurch sich abermal in einen Vortheil zu setzen, und, weilen man wohl vorgesehen, daß man dies Orts in ein so ungerechtes, und nachtheiliges Begehren, nicht einwilligen können, die Sach nur zu verzögern, und durch den Verlauf der Zeit, sich von der Zahlung los zu machen gesucht habe.

In Vollstreckung der Friedens: Schlüssen ist nicht allemal möglich, alle derselben Articuli und Clausuli auf einmal in Vollzug zu setzen; sondern man pfeget entweder die wichtigste oder die andringlichste voraus gehen zu lassen; wie solches der König
in



in Preußen in Ansehung des Garantie-Geschäfts nur gar zu oft selbst erkläret hat.

Nichts hat wohl andringslicher seyn können, als das so viele arme Leute betreffende Schulden-Wesen.

Und ob man zwar dies Orts gar wohl vorgesehen, daß die Commercial-Handlungen nach dem, wie sich Preussischer Seits darinnen geäußeret worden, längere Zeit brauchen werden, und daß also deswegen das Schulden-Werk nicht aufgehalten werden sollen; So hat man sich doch zu Ausmachtung eines und des anderen bereit finden lassen, dennoch aber auf das Schulden-Wesen mehr angedrungen; weilen dieses ohne aller Beschwerlichkeit in Zeit von ein paar Monathen beendigt werden können, und eine grosse Menge Blut- armer Leute betroffen hat.

Nachdem aber dem Berliner Hof darmit nicht gedienet ware, so wurde eine Schwierigkeit nach der anderen, und ein Vorwand nach dem anderen, und unter diesem auch die Ausmachtung des Commercialis hervor gesucht, und auf diesem letzteren annoch in dem von dem Residenten von Diest untern 15. Augusti vorigen Jahrs eingereichten Pro Memoria beharrt; in der all einigen Absicht, daß, weilen der Kayserl. Königl. Hof die Preussischer Seits verlangte harte Commercial-Bedingungen nie eingehen können, dardurch das Schulden-Wesen am leichtesten zu verewigen.

Daß der Kayserin Königin Majestät ihren bey diesem Schulden-Wesen Theil habenden armen Untertanen die Interessen



teressen vollständig bezahlen lassen, wo sie doch nachdem, was mit dem Preussischen Hof allschon bestgksetlet worden, nur zum zehenden Theil verbunden wären, darüber können diese arme Leute selbst das Zeugnis geben, und es ist denen in Wien gewesenen Preussischen Ministris und Commissariis selbst nur allzu wohl bekant.

Eine gehäßige und ungegründete Beschuldigung hingegen ist es, daß man denen Interessenten der grossen Wiener Lotterie eine Landes-Fürstliche Versicherung gegeben, und diese Leute sich dennoch am End mit 30. p. Cento für ihr Capital ohne einigen Interesse begnügen müssen.

Diese Lotterie ist Weltbekantermassen von einer Societät, nemlich der Orientalischen Compagnie errichtet worden. Dieselbe kan zwar ein Privilegium, in Ewigkeit aber keine Garantie oder Landes-Fürstliche Versicherung aufweisen. Das einzige, was Mayl. Jhro Majestät Kayser Carl der Sechste, glorreichsten Andenkens, derselben versprochen, ware die Administration der Justiz.

Da aber diese Societät in Abfall gerathen, welches bey privilegirten Compagnien mehrmalen widerfahret, mithin die Interessenten von ihrem Capital wenig oder nichts zu überkommen Hoffnung hatten. So haben dieselbe es lediglich der Allerhöchsten Milde Jhro Majestät der Kayserin Königin zu verdanken, daß Dieselbe ihnen gegen Uebernehmung der Compagnie Fundorum 30. p. Cento zahlen lassen; worzu keineswegs Sie, wie fälschlich vorgegeben wird, gezwungen worden, sondern vielmehr darzu eingewilliget haben. Dahingegen der bald
darauf



Darauf erfolgten so genannten Noutischen Lotterie, für welche der Kayserl. Königl. Hof die Garantie geleistet, alles bis auf den letzten Kreuzer bezahlet worden; Zum überzeugenden Beweiß, daß man an dem Kayserl. Königl. Hof das Versprechen besser, als an dem Berliner, zu halten gewohnt seye.

Aus dem, was jezo nacheinander angeführet worden, wird hoffentlich das Publicum in voller Maasß überzeugt seyn, daß alle in dieserseitiger kurzen Verzeichnis angeführte friedbrüchige Thathandlungen des Berliner Hofes ihre vollkommene Richtigkeit haben; und daß alles, was Preussischer Seits in der sogenannten ausführlichen Beantwortung entgegen gesetzt worden, in lauter Unwahrheiten, Erdichtungen und falschen Vorgeben bestehe, mithin Ihre Majestät die Kayserin Königin schon längstens Ursach über Ursach gehabt hätten, die Ihr von Gott verliehene Gewalt zu gebrauchen, wann Mäßigung, Liebe zum Frieden, und die Rücksicht auf so vieles unschuldiges Blut Dieselben nicht abgehalten hätten.

Da aber in dem abgewichenen Jahr der König in Preussen seine Gewaltthaten noch weiter getrieben, und nicht allein die Chur Sächsischen Lande mit seiner Armée überschwemmet, sondern auch in das Königreich Böhheim mit zweyen starken Kriegs-Heeren, ohne alle zu Recht bestehende Ursach, wie solches durch gedruckte Ausführungen der Welt überzeugend dargethan worden, mitten im Frieden und denen feyerlichsten Tractaten zuwider feindlich eingefallen, mithin zu dem gegenwärtigen Krieg selbst den Anfang gemacht; So verlassen sich der Kayserin Königin Majestät vor allen auf ihre gerechte Sach und den daher anhoffenden Segen des Allerhöchsten; versehen sich anbey nicht nur zu ihren hohen





hohen Bunds-Genossen, sondern auch zu allen redlich und treu gedenkenden Mächten, insonderheit zu Dero hohen Mit-Ständen des heiligen Römischen Reichs, daß Dieselbe mit Ihnen in gegenwärtigen den Umsturz von ganz Teutschland bedrohenden Umständen eine gemeinsame Sache zu machen, und zu Abwendung der von der Uebermuth dieses Feindes Ihnen selbst bevorstehenden Vergewaltigung allen ihren Kräften aufzubieten, dadurch aber dem werthen teutschen Vatterlande einen dauerhaften Frieden herzustellen, sich schleunig entschliessen werden.



Lit. A.

Lit. A.

MEMOIRE

*Contenant les exactions faites en Boheme par les
Troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse du de-
puis de la Ratification des préliminaires
de Paix.*

Sa Majesté la Reine d'Hongrie & de Bohême se plaint à juste titre, que

1. le 12. de Juin le Chateau de Sworez a été pillé par 300. Huf-
fards Prussiens.

2. Que le General de Nassau étant arrivé à Kofselez, Seigneurie
apartenante à la Princesse Emanuel de Savoie, le 14. de Juin avec 4300.
hommes à pié & à cheval, a mis par une ordonnance du Roi, qu'il pro-
duisit, la dite Seigneurie en contribution pour 18. milles florins, & com-
me les sujets étoient hors d'état de le satisfaire dans le terme prescrit de
trois jours, quoique la paix fut publiée dans cet intervalle, le dit General
de Nassau, outre sept mille florins payés argent contant, n'a pas laissé
que d'exécuter les dits sujets de Kofselez & de leur causer un dommage
de 40. mille florins par le fouragement de toute la campagne, & l'enlè-
vement des chevaux & autres denrées de toute espece.

3. Qu'ensuite le General de Kalckenstein prenant sa route le 4.
de Juillet par Kofselez, autre Seigneurie de meme nom, appartenante au
Comte de Schlick & par celle de Wokschiz, les a forcés non seule-
ment

mient à livrer des vivres & des fourages, mais aussi des recrues & des chevaux de remonte, ou à les bonifier en argent contant faisant 5800. fl:

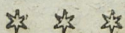
4. Que pareillement le Colonel de Loeben du dit Regiment de Kalckenstein a extorqué le jour du 20. au 24. de Juin sur la Seigneurie d'Oppotschna dans le cercle de Königgraz appartenante au Comte de Colloredo, la relevation de 36 recrues à 25. Rthlr. par tête, outre la bonification de trois Deserteurs à 100. fl. par tête & de 20. Chevaux de Remonte à 20. Rthlr. chacun; item la bonification en argent contant des biens des sujets de la dite Seigneurie emigrés passé plusieurs années, par ainsi legitiment confisqués en vertu des Loix du Roiaume, la Somme faisant 4. mille florins & le tout ensemble 7150. florins, dont le paiement en aiant été fait au dit Colonel Loeben le 20 au 24. de Juin, il en a arriéré la Quittance, y mettant la date du 10. pour pallier son procedé.

5. Que par un Decret du Commissariat de Sa Majesté pour lors établi à Königgraz, daté du 15. de Juin & signé par Kaptno, Wellische, & Gitschinores, il s'est fait sur le cercle de Königgraz une nouvelle exaction de 60. mille florins, de 500. Recrues, & de 350. chevaux de Remonte, avec avancee, que Sa Majesté le Roi bonifieroit des Recrues à 15. Rthlr. par tête & les Chevaux à 36. Rthlr. chacun; de plus de six mille rations & autant de portions à livrer en argent contant.

6. Que plusieurs autres Seigneuries en Bohême ont été aussi contraintes à bonifier argent contant les biens de leurs Sujets emigrés passé plusieurs années quoique legitiment confisqués,

7. Qu'en outre on pretend, que non seulement les troupes Prussiennes soient desfratées gratuitement pendant leur sortie de Bohême dans le Comté de Glaz & en Silesie, par les sujets du Roiaume deja reduits aux abois: mais on les force encore a livrer des chevaux pour les voitures, dont on choisit les meilleurs pour les retenir sous prétexte de vouloir les acheter, & les moindres on les vend au plus offrant, de sorte que de ces chevaux il n'en revient aux propriétaires que fort peu.

Or



Or comme ces faits & ces exactions sont postérieurs, & par conséquent diametralement contraires aux declarations faites dans les preliminaires & même contre ce qui est naturellement juste; Sa Majesté la Reine d'Hongrie & de Bohême s'attend, comme de raison, que S. M. le Roi de Prusse sera allés equitable pour ordonner, où besoin sera, que toutes les plaintes cy-dessus spécifiées, soient fidelement ajustées, & entierement satisfaites.



Lit. B.

Actum Breslau den 10. Octobris 1745. im Fürstl.
Stift Sancti Mathiæ.

Da Er. Königl. Majestät allergnädigst vorgegetragen worden, daß das Stift Sancti Mathiæ den 28. Septembris C. nach erhaltener besondern Erlaubniß, drey aus dessen Mitteln zur Wahl gebracht, und Höchst-Denenselben zur Nomination eines Prälaten präsentiren lassen; Se. Königl. Majestät aber zuverlässig in Erfahrung gebracht, daß diese Electi vor jeko noch nicht die erforderliche Beschaffenheit eines Prälaten haben, und dieselben dahero anjeko noch nicht im Stand seyn möchten, dem Stift genugsam vorzustehen. Dahero zu des Stifts eigenen Besten in Gnaden resolviret haben, dessen bisherigen Priorem, Christoph Hellmann, weil ohnedem in allen dreyen Scrutiniis ihm viele Stimmen zugefallen, zu nominiren, und allergnädigst befohlen, daß derselbe förderfamst dergestalt in Capitulo dem Stifte vorgestellet werden solle. Des Königl. geheimen Raths, und ersten Cammer-Directoris, Herrn von Aussen, Hochwohlgebohrnen auch specialiter committiret worden, diese Dero allergnädigste Resolution, mittelst Einhändigung Er. Königl. Majestät dem Stifte besonders schriftlich annoch ertheilten allergnädigsten Willens-Meinung zu publiciren, dazu einen Tag anzusehen, und den neuen Prälaten, auf die sonst gewöhnliche Art zu introduciren, und dem Stifte vorzustellen. So wurde solches in dem heutigen darzu angefesten Termino bewerkstelliget.

Es verfügte sich demnach die Königl. Commission in besagtes Stift, und in Gegenwart des versamlten Capituli ward die Königl. verschlossene Nomination dem Herrn Priori zugestellet, um solche von einem derer Capitularen erbrechen, und öffentlich ablesen zu lassen.
Welches

Welches dann auch durch den Administratorem, oder Commissarium der vacanten Prälatur, Pater Plümel, geschah.

Nachdem nun aus dessen Inhalt bekant gemacht ward, daß Se. Königl. Majestät aus vorerwehnten besondern Bewegungs-Gründen, den bisherigen Priorem besagten Stiffts, Christoph Hellmann, zum Prelaten nominiret, wurde ihm zu dieser neuen Würde von dem Königl. Herrn Commissario Glück gewünschet; darauf stattete zwar der Prior in tiefster Verehrung, und Küßung der allergnädigsten Königlichlichen Nomination, vor diese allerhöchste Gnade, und in seine Person gesetzten allergnädigsten Zutrauen, den allerunterthänigsten Dank ab, stellte aber zugleich vor, daß er seine Kräfte, und Geschicklichkeit vor allzugerung halte, um diesem schweren Amte gebührend vorzustehen, zumalen ihme aus der bisherigen Erfahrung, und währendher langwieriger Indisposition des seel. Herrn Prelaten mit der übernommenen Last am besten bekant, daß die dermalige Umstände des fürstlichen Stiffts dergestalt beschaffen, daß sie eine ganz besondere Application, und darzu gehörige Leibes- und gute Gemüths-Constitution erforderen.

Weshalben er für seine Person alle mit dieser Würde verknüpfte Beschwerlichkeiten zu übersehen sich nicht getraue, und da ausserdem die vorhin veranlasste Wahl zur Nomination auf ihn nicht gefallen, so müßte er besürchten, daß, ob er gleich aufrichtig bezeugen könnte, wie er in seinem Herzen denen Electis gar gerne die Prälatur gegönnet hätte, und daher durch die Königl. auf seine geringe Person ausgefallene Nomination in desto grössere Confusion gesetzt würde, demnach gar leicht die Præterition derer Electorum, ihm von ein- und anderen in Capitulo zum Vorwurf, und Anstoß gereichen könnte: er bath dannhero inständigst, daß, wosern es, ohne Sr. Königl. Majestät Ungnade sich, oder dem fürstlichen Stifte dadurch zuzuziehen, redressiret werden könnte, es annoch in die Wege zu richten, daß diese Würde einem von denen dreyen Electis, oder sonst jemanden ex Gremio aufgetragen werden möchte.

Als nun die Königl. Commission dem Herrn Priori hierauf erwiederte, daß ihme zwar gar nicht zu verdenken seye, wann er in der ersten Bewegung, so die unvermuthete Königl. *Nomination* bey ihm verursachte, die mit dem Amte, und der Dignität eines Prälaten verknüpfte grosse Last als sehr beschwerlich ansehe, man wolte auch nicht in Abrede seyn, daß durch die gegenwärtige Umstände des fürstlichen Stiffts diese Bedenklichkeit vielleicht um einen guten Theil vermehret werden könnte, und daß er also nicht durch eine bloße Modestie, und wohlauständige Sittsamkeit, sondern selbst durch die Wichtigkeit der Bürde, so er zu übernehmen im Begriff stünde, zu der Deprecation der aufgetragenen Prälatur veranlassen würde.

Wann aber derselbe diesen Considerationen, die Königl. höchst *immediate Nomination*, daß in seine Person gesetzte Königl. Vertrauen, und das wahre Beste des fürstlichen Stiffts entgegen sehen wolte, so würde er ganz gewiß alle Bedenklichkeiten hindansetzen, und die Königl. Gnade mit tiefesten Dank erkennen, und annehmen, seine einzige Sorge aber nur dahin gerichtet seyn lassen, dieselbe bey aller Gelegenheit mit unverfälschter Treue, und wahrer Devotion gegen Se. Königl. Majestät zu demeriren, nicht weniger dem allgemeinen Besten des Stiffts aus äussersten Kräften vorzustehen. Das annoch übrige Bedenken, als wann ihm durch die Vorbeygehung der *Electorum* zugefallene Königl. *Nomination* gar leicht unter seinen Brüdern ein Vorwurf erwecket werden könnte, daß das fürstl. Stift, oder jemand aus dessen Mitteln sich bey diesem Vorfall, da Se. Königl. Majestät vor diesmal bey dem Stift geblieben, und jemand aus dessen *Gremio nominiret* hätten, sich einfallen lassen wolte, diese allerhöchste besondere Königl. Gnade auch nur mit dem allergeringsten Verdacht, Argwohn, oder Vorwurf zu besrecken, welches Se. Königl. Majestät ganz gewiß desto empfindlicher aufnehmen würde, da Sie nach Dero allerhöchsten Ausdruck in dem *Rescripto Nominatorio* nur allein Dero Absehen auf das Beste des Stiffts gerichtet gehabt, und nach der an die Commission ergangenen *Notification*, sürnemlich darum den Priorem *nominiret*, weilten Sie aus denen

denen Scrutiniis wahrgenommen, daß in jedem eine gute Anzahl, und überhaupt die mehresten, und beständigsten Stimmen für denselben ausgefallen.

Es wurde demnach der Herr Nominatus nach allem unter Anwünschung alles Segens, und Heils, zur Acception der Nomination ermahnet. Und ob er wohl nachmals seine vorherige Deprecation in tieferer Ehrfurcht wiederholet; so hat doch endlich, nachdem à Commissione ihm anderweitig vorgestellet worden, daß er sich dieser Würde nicht entziehen könne, sie auch nur lediglich die wärkliche Introduction, und Installation in Commissionis hätte, wohlvermelter Herr Prior, Christoph Hellmann, sich Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willens = Meynung, und Befehl gehorsamst zu unterwerfen, und die Würde des Prälaten ad S. Mathiam im Namen Gottes anzunehmen resolviret. Es ward also hierauf

Primò der Herr Prälat in des Prälaten = Habit gekleidet, mit dessen Ornat belegen, und solchergestalt von denen Capitularen zur Kirchen, worinnen die Königl. Commission denselben introduciret, begleitet, allwo sich

Secundò auf dem Chor vor den Königl. Herrn Commissarium ein Lehn = Sessel, und vor den Königl. Secretarium ein ordinairer Sessel befand. Sobald

Tertio der Herr Prälat vor den Altar kam, legte er in Gegenwart der Königl. Commission vor gedachten hohen Altar das gewöhnliche Jurament Sr. Königl. Majestät in Preußen, unserem Allergnädigsten Herrn, und dem Stifte ab.

Quartò: Unter Pauken = und Trompeten = Schall wurde das Te Deum abgesungen, unter welchem dem Herrn Prälaten auf dem Altar der gewöhnliche Sitz angewiesen, und

Quintd dafelbsten von denen Capitularen die Hand geküffet, und nach dem alten Gebrauch Obedienz geleistet ward.

Sextd: Hierauf wurde der Herr Prælat in der Ordnung, wie vorhin geschehen, vor dem Königl. Herrn Commissario in die Prælatur geführet, allwo der Stifts: Administrator dem Königl. Herrn Commissario die Schlüssel zu derselben überreichte, welcher

Septimd die Sigilla vor denen Thüren hinweg nahm, und die Schlüssel dem neuen Herrn Prælaten übergab, und nachdem dieser die Thüren eröffnet, ist der Herr Prælat in seine Zimmer eingeführet, und solchergestalt dieser Actus beschloffen worden. Ut supra.

(L. S.) Carl Ludwig Böhmer,

Königl. Preussischer Kriegs- und Domainen-
Cammer-Canzley-Director, und geheimer
Cammer-Secretarius.

Lit. C.

unbeschränkten Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit, wif-
sentlich, und wohlbedächtlich, ernennen, und bestellen vordemelten
Christoph Hellmann zum Praelaten des fürstlichen Hospital-Stifts zu
S. Mathiae in Breslau, meynen, sehen, und wollen, daß derselbe
nun, und hinführo jetzbenantes fürstliche Gestift, nach Maßgebung
der geistlichen Rechte, und Satzungen der Römisch-Catholischen
Religion, wie auch nach bisheriger Observanz sowohl in Spiritualibus
verwalten, als auch in Temporalibus alle Unterthanen, und Zuge-
hörige desselbigen, zu des Gestifts Nutzen, und Aufnehmen, seinem
besten Verstande, und Vermögen nach, regieren, die Conventuales,
und Ordens-Brüder in guter und stiftmäßiger Zucht und Ordnung
halten, und alles dasjenige, was einem guten und getreuen Vor-
steher, der von ihm geleisteten Pflicht nach, wohl anstehet, eignet
und gebühret, genau und sorgfältig beobachten, und verrichten, vor
allen Dingen aber die Treue, Gehorsam, und Unterthänigkeit, so
er Uns, als einem Souverainen Landsherrn und Unserem Königl.
Chur-Hause schuldig ist, jederzeit eifrigst beherzigen, und sich davon
durch nichts in der Welt, es habe Namen wie es wolle, abwendig
machen lassen solle.

Wir gebieten auch darauf allen Unserer Souverainen Herzog-
thums Schlesien Vasallen, Eingesessenen, und Unterthanen, was
Standes, Würden, und Wesens die seyn mögen, ernst- und ver-
stiglich, daß sie mehrbemelten Christoph Hellmann vor einen rechtmäßi-
gen Praelaten, und Vorsteher obbenannten fürstlichen Hospital-Stifts
zu S. Mathiae in Breslau, wie in Spiritualibus, also auch in Temporalibus
erkennen, achten, und ehren. Insonderheit aber befehlen
Wir Unseren Königl. Dicasteriis, und Ober-Amts-Regierungen in
Herzogthum Schlesien, Kriegs- und Domainen-Cammern, und über-
haupt allen und jeden Schlesiſchen Obri-keiten, und Amt-tragen-
den Personen, osterwehnten Christoph Hellmann in seiner Jurisdiction,
Administration, und sonst in geringsten nicht zu irren, noch zu hin-
dern; noch daß solches von andern geschehe, zu veranlassen, oder
zu gestatten, sondern ihm vielmehr in allen billigen, und Unseren
Landesfürstlichen

Landesfürstlichen gerechtfamen ohnnachtheiligen Dingen hülffliche Hand zu bieten, und behörigen Schus zu leisten, auch erforderenden Falls, die demselben untergebene Ordens-Brüder, und zum Stift gehörige Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie ihme, als ihrem vorgesezten Haupt, den ihm gebührenden Respekt, Ehrerbietung, und Gehorsam unweigerlich leisten mögen, bey Vermeydung Unserer schweren Straffe, und Ungnade.

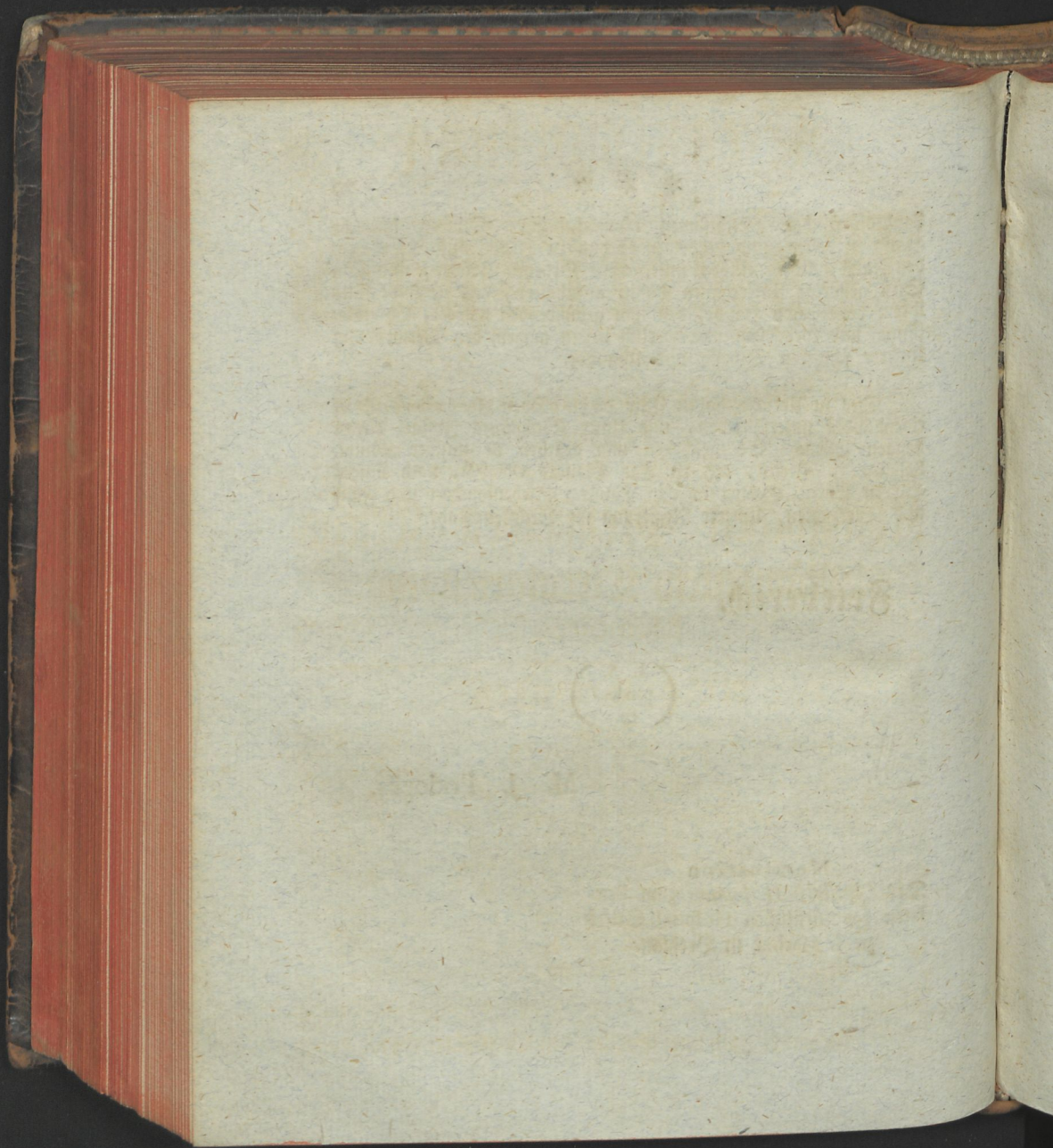
Des zu Urfund, haben Wir diesen offenen Nominations-Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlichtes Insigel daran hengen lassen. So geschehen und gegeben in unserer Königl. Residenz zu Berlin, den 19. Tag Monats Octobris, nach unsers HErrn Christi Geburt im Ein Tausend Siebenhundert und Fünf und Bierzigsten, Unserer Regierung im Sechsten Jahr.

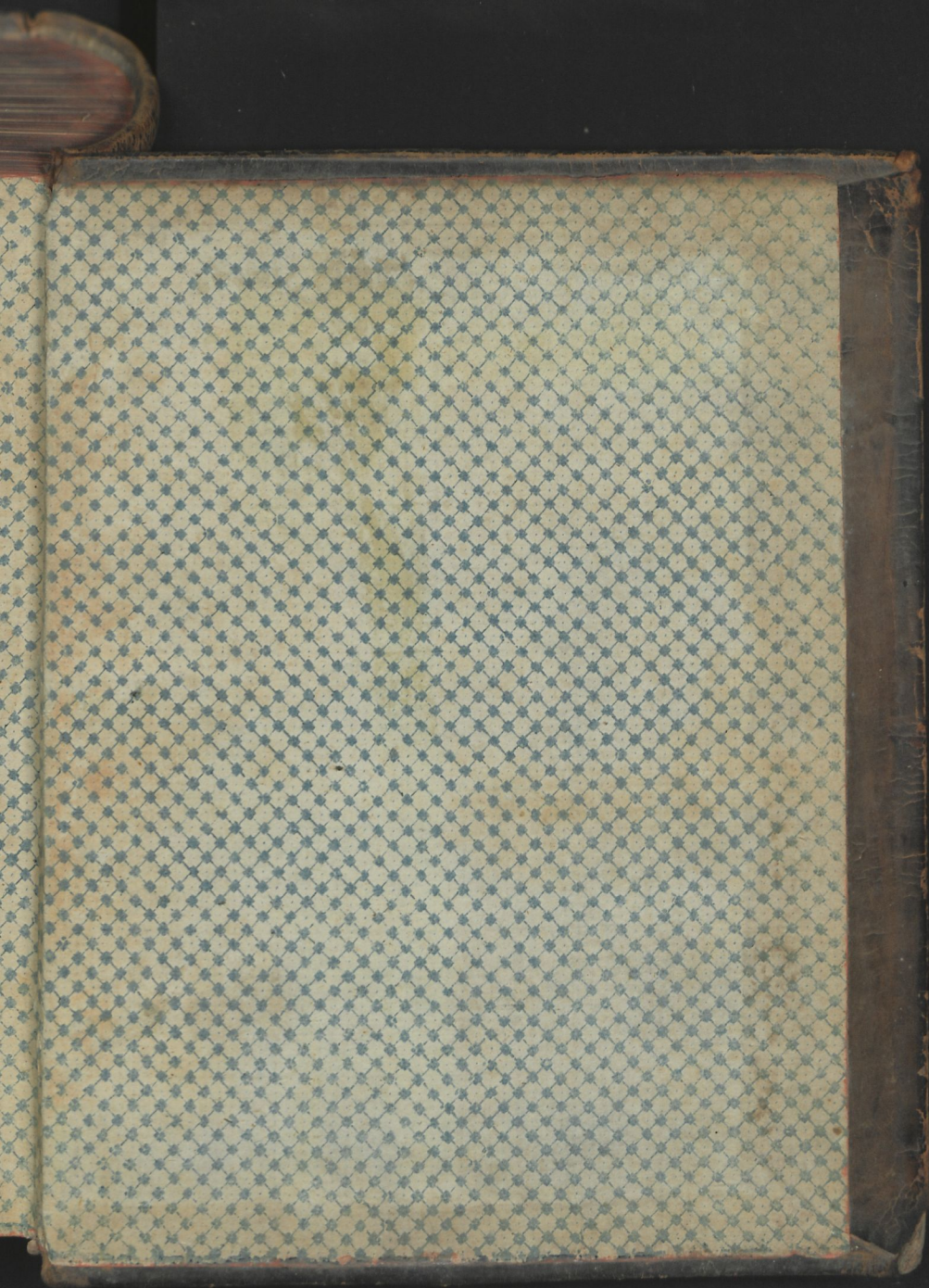
Friederich.

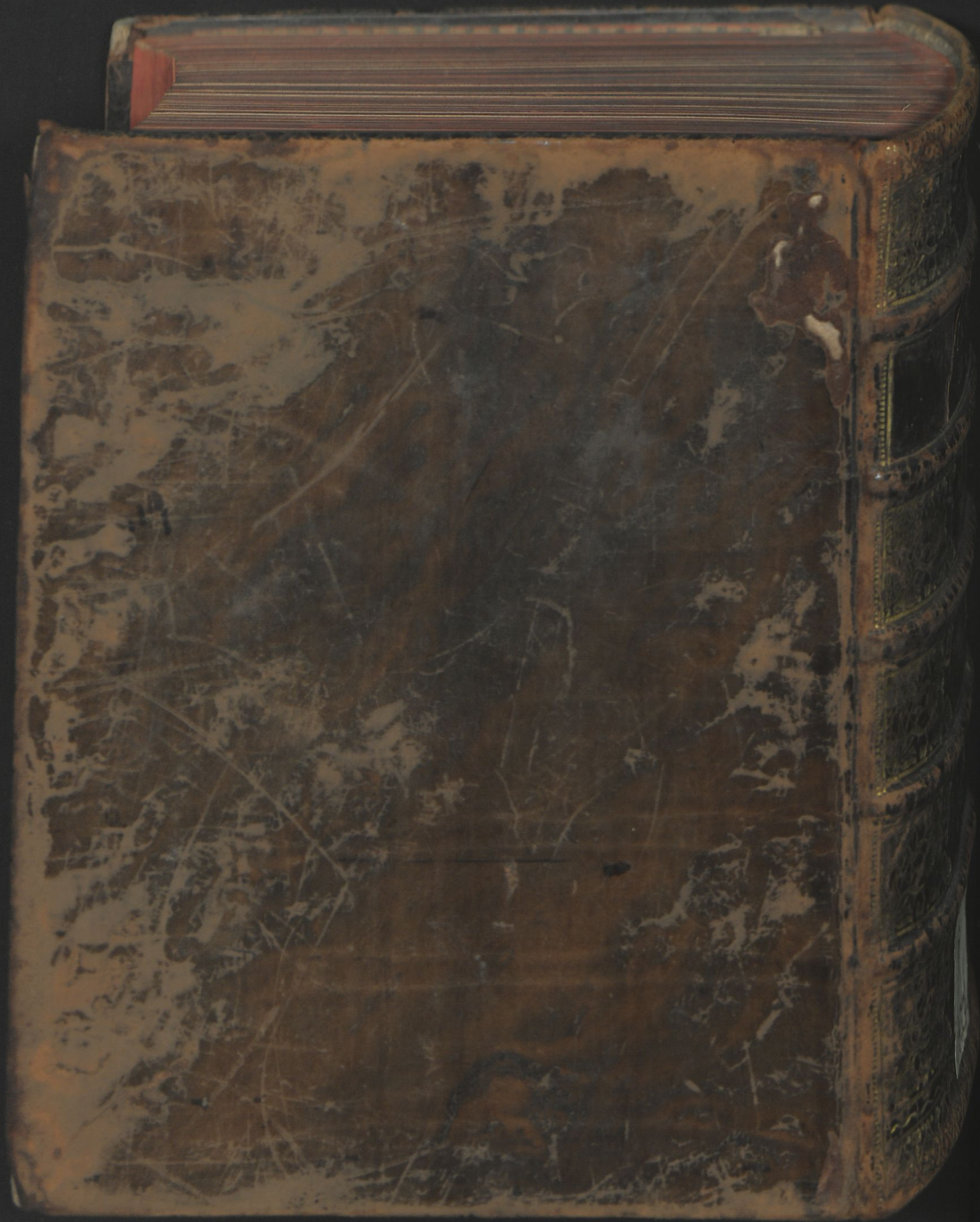
(L. S.)
penden-
tis.

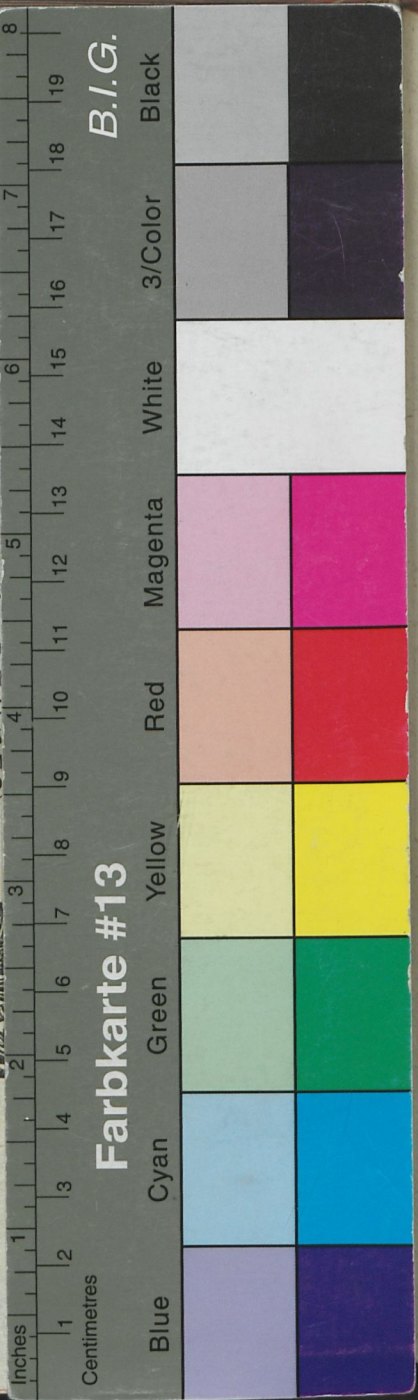
M. J. Podevils.

Nomination
Des Christoph Hellmanns zum Prä-
laren des fürstlichen Hospital-Stifts
zu S. Mathiae in Breslau.









Standhafte Siderlegung

der sogenannten
Ausführlichen Königlich-Preussischen

Beantwortung

der
von dem Wiener Hof herausgegebenen
Kurzen Verzeichnis

einiger aus denen vielfältigen von Seiten
des Königl. Preussischen Hofes wider die Berliner-
und Dresdner Tractaten

ausgeübten
friedbrüchigen Unternehmungen.

Wien und Prag, 1757.

